

Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme

Darstellung der Alterssicherungssysteme und der Besteuerung von Alterseinkommen

Gutachten der Sachverständigenkommission
vom 19. November 1983

Berichtsband 2



Veröffentlicht durch die Bundesregierung
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Kohlhammer

GLIEDERUNG

	Seite
ERSTER TEIL	
Gesetzliche Rentenversicherung (Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftliche Rentenversicherung, Handwerkerversicherung)	7
von Rudolf Kolb	
ZWEITER TEIL	
Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten	127
von Hans F. Zacher	
DRITTER TEIL	
Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	207
von Hans-Peter Schneider	
VIERTER TEIL	
Betriebliche Altersversorgung	243
von Bernd von Maydell	
FÜNFTER TEIL	
Altershilfe für Landwirte	283
von Rudolf Kolb	
SECHSTER TEIL	
Berufsständische Versorgung	351
von Rudolf Kolb	
SIEBENTER TEIL	
Lebensversicherung	405
von Bernd von Maydell	
ACHTER TEIL	
Besteuerung von Alterseinkommen	425
von Konrad Littmann	
ANHANG	
Abkürzungsverzeichnis	519
Stichwortverzeichnis	523
Gliederung des Gutachtens der Sachverständigenkommission	537

ZWEITER TEIL

Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten

von Hans F. Zacher

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
A. Die Entwicklung der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten	133
<i>I. Entstehungsgeschichte</i>	<i>133</i>
1. Die Versorgung der Beamten und Richter	133
1.1 Die Versorgung der Bediensteten	133
1.2 Die Versorgung der Hinterbliebenen	135
2. Die Versorgung der Soldaten	136
<i>II. Gegenwärtiger Stand</i>	<i>137</i>
1. Rechtslage	137
1.1 Beamtenrecht	137
1.2 Richterrecht	138
1.3 Soldatenrecht	139
1.4 Besoldungsrecht	140
2. Quantitative Analysen	140
a) Der geschützte Personenkreis	140
b) Der Kreis der Versorgungsempfänger	141
c) Zum Versorgungsniveau	142
d) Der Versorgungsaufwand	144
<i>III. Künftige Tendenzen</i>	<i>146</i>
B. Systematische Darstellung der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten	147
<i>I. Allgemeines</i>	<i>147</i>
1. Zur Terminologie: Beamte, Richter und Berufssoldaten — zusammengefaßt als „Bedienstete“	147
2. Gemeinsame Grundlagen des Versorgungsanspruchs	147
2.1 Der Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses	147
2.2 Die „Einheit der Versorgung“	149
	127

	Seite
3. Die thematische Eingrenzung der Darstellung	149
4. Bedienstetenversorgung (Ruhestandsversorgung) versus Hinterbliebenenversorgung	150
5. Personeller Bereich und personelle Grenzen der Sicherung — Komplemente der Sicherung	151
5.1 Bereich und Grenzen der Sicherung	151
5.2 Komplemente der Sicherung	152
5.2.1 Nachversicherung	152
5.2.2 Unterhaltsbeiträge	152
<i>II. Die Bedienstetenversorgung (Ruhestandsversorgung)</i>	153
1. Die Multifunktionalität des „Ruhestandes“	153
2. Berechtigter Personenkreis	153
3. Die Alterssicherung	154
3.1 Voraussetzungen des Eintritts in den Ruhestand	154
3.1.1 Erreichen der maßgebenden Altersgrenze	154
3.1.1.1 Gesetzliche Altersgrenzen	154
3.1.1.2 Antrags- und Ermessensgrenzen	155
3.1.1.2.1 Vorgezogene Altersgrenze	155
3.1.1.2.2 Hinausschieben der Altersgrenze	155
3.1.2 Weitere Voraussetzungen	155
3.1.3 Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand	155
3.2 Leistungen	155
3.2.1 Das Ruhegehalt	156
3.2.1.1 Zeitfaktor	156
3.2.1.1.1 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit	156
3.2.1.1.2 Berücksichtigung des Zeitfaktors	157
3.2.1.2 Entgeltfaktor	157
3.2.1.3 Mindestversorgung	158
3.2.2 Leistungselemente aufgrund Familienstand und Familiengröße	158
3.2.3 Jährliche Sonderzuwendung	158
3.2.4 Ausgleich bei vorgezogener Altersgrenze	158
3.2.5 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Einkommen und anderen Versicherungs- oder Versorgungsleistungen	158
3.2.5.1 Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen	158
3.2.5.2 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	159
3.2.5.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	160
3.2.6 Abfindung	160
3.2.7 Aberkennung und Erlöschen	160

	Seite
3.2.8 Unterhaltsbeitrag	160
3.2.9 Nachversicherung	161
4. Die Sicherung für den Fall der Dienstunfähigkeit	161
4.1 Dienstunfähigkeit und Dienstunfall	161
4.2.1 Der Tatbestand der Dienstunfähigkeit	161
4.2.2 Weitere Voraussetzungen	162
4.2.3 Beginn des Ruhestands	163
4.2.4 Erneute Berufung, Wiederverwendung	163
4.3 Leistungen	163
4.3.1 Der Grundsatz der Gleichartigkeit des Ruhegehaltes	163
4.3.2 Besonderheiten der Leistungen im Falle der Dienstunfähigkeit	163
4.3.2.1 Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls	163
4.3.2.2 Die Bemessungsgrundlagen	164
4.3.2.2.1 Der Zeitfaktor	164
4.3.2.2.2 Der Entgeltfaktor	164
4.3.2.2.3 Die Mindestversorgung	165
4.3.2.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Einkommen und anderen Versicherungs- oder Versorgungsleistungen	165
4.3.2.4 Unterhaltsbeiträge	165
<i>III. Hinterbliebenensicherung</i>	165
1. Vorbemerkung: Strukturelle Unterschiede zwischen Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung	165
2. Voraussetzungen	167
2.1 Der Tod	167
2.2 Der anspruchsvermittelnde Bedienstete	167
2.3 Die Hinterbliebenen	167
2.3.1 Der überlebende Ehegatte	167
2.3.2 Der frühere Ehegatte	168
2.3.3 Die Waisen	168
2.3.4 Weitere Angehörige	168
3. Leistungen an Hinterbliebene	168
3.1 Überblick	168
3.2 Die Bemessung	169
3.2.1 Die Bemessungsgrundlage	169
3.2.1.1 Die Bemessung des Witwengeldes	169
3.2.1.2 Die Bemessung des Waisengeldes	169
3.2.2 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld	169

	Seite
3.2.3 Die Mindestversorgung	170
3.3 Leistungselemente aufgrund Familiengröße	170
3.3.1 Der überlebende Ehegatte	170
3.3.2 Die Waise	170
3.4 Jährliche Sonderzuwendung	170
3.5 Zusammentreffen mit Einkommen und anderen Versicherungs- und Versorgungsleistungen	170
3.5.1 Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen und Einkommen aus Vermögen	170
3.5.2 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	171
3.5.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	171
3.6 Die Dauer der Leistungen	171
3.6.1 Die Dauer des Witwengeldes	171
3.6.2 Die Dauer des Waisengeldes	172
3.7 Abfindung	172
3.8 Erlöschen der Leistungen	172
3.9 Nachversicherung	172
<i>IV. Gemeinsame Regelungen</i>	173
1. Anpassung der Versorgungsbezüge	173
2. Sicherung im Krankheitsfall	173
C. Funktionale Darstellung der Versorgung der Beamten, Richter und Solda- ten	175
<i>I. Einzel- oder Verbundsystem</i>	175
<i>II. Abgesicherte Risiken</i>	175
<i>III. Sicherungsziele</i>	176
<i>IV. Abgrenzung des erfaßten Personenkreises</i>	176
1. Offenes oder geschlossenes System	176
2. Die Statusgebundenheit der Sicherung	177
3. Grenzen der Sicherung	177
4. Versorgung und Rentenversicherung	178
<i>V. Faktoren für die Leistungsbestimmung</i>	178
1. Generelle und individuelle Faktoren	178

	Seite
2. Individuelle Bestimmungsfaktoren	179
2.1 Der Lebensstandard	179
2.1.1 Das gesetzliche Versorgungsziel und die Sicherung des Lebensstandards	179
2.1.2 Der Entgeltfaktor	180
2.2 Die Lebensleistung	181
2.2.1 Der Zeitfaktor	181
2.2.2 Voraussetzungen der Berücksichtigung: Wartezeiten	181
2.2.3 Die Wirkung des Zeitfaktors	182
2.2.3.1 Im Falle des Alters	182
2.2.3.2 Im Falle der Dienstunfähigkeit	182
2.2.3.3 Im Falle der Hinterbliebenenversorgung	183
2.3 Die Bedürfnisse	183
2.3.1 Allgemeines	183
2.3.2 Vermeidung von Untersicherung	183
2.3.3 Vermeidung von Übersicherung	184
2.3.3.1 Begrenzung der Kumulation mit anderen Leistungen zur sozialen Sicherung	184
2.3.3.1.1 Die Kumulation mehrerer Versorgungsbezüge	184
2.3.3.1.2 Das Zusammentreffen mit Renten aus der Rentenversicherung	185
2.3.3.2 Einschränkung der Möglichkeit eines Hinzuverdienstes	185
2.3.3.2.1 Hinzuverdienst aus öffentlichem Dienst oder parlamentarischem Mandat	185
2.3.3.2.1.1 Hinzuverdienst aus öffentlichem Dienst	185
2.3.3.2.1.2 Hinzuverdienst aus parlamentarischem Mandat	186
2.3.3.2.2 Sonstiger Hinzuverdienst	186
3. Generelle Bestimmungsfaktoren	186
<i>VI. Anpassungsverfahren</i>	187
<i>VII. Der Fall des Alters</i>	188
1. Die Regelaltersgrenzen	188
2. Flexibilität der Altersgrenzen	188
2.1 Die Antrags-Altersgrenzen	188
2.2 Die hinausgeschobenen Altersgrenzen	188
3. Keine besonderen Altersgrenzen für Frauen	189
<i>VIII. Der Fall der Invalidität</i>	189
1. Der dienstrechtliche Regelungsverbund	189

	Seite
2. Kriterien für die Bestimmung der Erwerbsminderung	189
3. Differenzierung zwischen verschiedenen Stufen der Erwerbsminderung	190
4. Der Status des wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Versetzten .	190
4.1 Verfahren zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Invalidität andauern	190
4.2 Begrenzung der Kumulation mit anderen Sozialleistungen und des Hinzuverdienstes	190
4.3 Invaliditätsleistungen im Fall des Erreichens der Altersgrenze	190
5. Unterscheidung zwischen Fällen berufsbedingter und sonstiger Invalidität	190
<i>IX. Hinterbliebenenversorgung</i>	191
1. Der derivative Charakter der Hinterbliebenensicherung	191
2. Sicherung des hinterbliebenen Ehegatten	191
2.1 Der anspruchsauslösende Tatbestand	191
2.2 Gleiche Regelung für Witwen und Witwer	192
2.3 Hinterbliebenensicherung im Falle der Wiederverheiratung	192
3. Sicherung der hinterbliebenen Kinder	192
3.1 Der anspruchsauslösende Tatbestand	192
3.2 Zeitliche Begrenzung der Waisenrente	192
<i>X. Versorgungsausgleich</i>	192
1. Wertausgleich und Begründung einer Anwartschaft in der Rentenversicherung	192
2. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich — Unterhaltsbeitrag	193
<i>XI. Rechtsgrundlagen der Alterssicherungssysteme</i>	193
1. Die Gesetzgebungszuständigkeit	193
2. Der zwingende Charakter der gesetzlichen Regelung	194
<i>XII. Organisationsform der Leistungsträger</i>	195
<i>XIII. Finanzierung</i>	195
Anlage: Minister- und Abgeordnetenversorgung	196
Ministerversorgung	196
Abgeordnetenversorgung	201

A. Die Entwicklung der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten

I. Entstehungsgeschichte

Die Entwicklung der Versorgung verlief getrennt für die Beamten und Richter einerseits und die Soldaten andererseits. Die Richter wiederum zählten bis in die Nachkriegszeit hinein zu den Beamten. Erst unter dem Grundgesetz kam es zur grundlegenden Trennung des Status des Richters vom Status des Beamten. Daraus ergaben sich auch regelungstechnische, kaum aber sachliche Unterschiede zwischen der Versorgung der Beamten und der Versorgung der Richter. Zwischen der Versorgung der Beamten und Richter einerseits und der Versorgung der Soldaten andererseits aber bestehen bis heute erhebliche Unterschiede.

1. Die Versorgung der Beamten und Richter

1.1 Die Versorgung der Bediensteten

Die früheste Entwicklung der Beamtenversorgung ist eingespannt zwischen der bayerischen „Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“ vom 1. Januar 1805 und dem preußischen Gesetz über die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872. Mit der bayerischen Hauptlandespragmatik waren zum ersten Mal Konzeptionen eines modernen Beamtentums Gesetz geworden, die zwei zentrale Postulate umschlossen: die Unkündbarkeit der Beamten und die Garantie einer Versorgung für sie. Die Ausgestaltung von beidem, vor allem auch der Versorgungsleistungen, war auch weiteren Entwicklungen ausgesetzt — in Bayern ebenso wie in den anderen Ländern, die sich ebenfalls darum bemühten, ein modernes Beamtentum auf der Grundlage von Unkündbarkeit und Versorgung zu etablieren.

Daß die große preußische Reform von 1872 diese Entwicklung abschloß, resultiert daraus, daß seine Konzeption alsbald von dem — freilich nur für die Beamten des Reiches geltenden — Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 übernommen wurde und damit weitreichenden Modellcharakter bekam.

Reichsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, hatten dann Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie eine Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zurückgelegt hatten. Die Pension betrug nach Vollendung des zehnten Dienstjahres $20/80$ und stieg von da ab mit jedem weiterem zurückgelegten Dienstjahr um $1/80$ des zuletzt bezogenen Diensteinkommens. Der Höchstbetrag von $60/80$ wurde mithin nach 50 Dienstjahren erreicht. Beamte, die vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden sind, konnten bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension in Höhe von $20/80$ des Diensteinkommens auf Dauer oder auf Zeit bewilligt bekommen.

Im Jahre 1886 kam es zu einer Reform des Reichsbeamtenrechtes. Der Beamte konnte nun schon mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten oder auch versetzt werden, ohne dienstunfähig zu sein. Die Pension betrug nach Vollendung des zehnten Dienstjahres $15/60$ und stieg von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um $1/60$ des zuletzt bezogenen gesamten Dienst Einkommens. Der Höchstbetrag von $45/60$ wurde nach 40 Dienstjahren erreicht.

Für die Länder freilich blieb es bei unterschiedlichen Regelungen.

Diese Entwicklung, die sich somit seit Anfang des 19. Jahrhunderts in den Ländern und im Reich vollzogen hatte, fand ihren Niederschlag in Art. 129 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung:

„Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlverworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.“

1920 führte Preußen — zum ersten Mal in der Geschichte des deutschen Beamten­tums — eine gesetzliche Altersgrenze ein. Sie lag grundsätzlich bei 65 Jahren. Für Richter lag sie bei 68 Jahren. Das Reich und andere Länder schlossen sich an. 1923 griff das Reich — für seine Beamten — die Regelung des bayerischen Beamtenge­setzes von 1908 auf, wonach die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit 35 v. H. beträgt, danach mit jedem vollendeten Dienstjahr bis zum voll­endeten 25. Dienstjahr um 2 v. H. und danach um 1 v. H. steigt. Den Höchstbetrag setzte das Reich auf 80 v. H. fest.

In der NS-Zeit, durch das Deutsche Beamten­gesetz von 1937, kam es zum ersten Mal zu einem reichseinheitlichen Beamtenrecht. Die Traditionen des Versorgungs­rechts wurden im wesentlichen beibehalten. Für die Wirkungen des Versorgungs­rechts war jedoch nicht unbedeutend, daß der Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, der vordem immer wesentlich früher lag, auf das 27. Lebensjahr hinaus­geschoben, die Wartezeit abgeschafft und der Steigerungssatz neuartig konzipiert wurde. Er stieg nicht mehr für alle Laufbahnengruppen gleich. Gemeinsam blieb, daß mit der Vollendung des 30. Dienstjahres der Höchstsatz von 80 v. H. erreicht wurde.

In der Nachkriegszeit ergaben sich vorübergehend divergierende Entwicklungen. Während die meisten Länder am traditionellen Beamtenversorgungsrecht festhielten, ebnete Hessen die Unterschiede zwischen Beamten und anderen Arbeitneh­mern des öffentlichen Dienstes ein. Auch die amerikanische Besatzungsmacht ten­dierte in diese Richtung. Daraus resultierte schließlich die Kompromißformel des Art. 33 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes:

„(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffent­lich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrach­ten Grundsätze des Berufsbeamten­tums zu regeln.“

Die Gesetzgebung des Bundes stellte sich von vornherein aber auf den Boden der versorgungsrechtlichen Traditionen, die durch das deutsche Beamten­gesetz von

1937 festgeschrieben waren. Das gilt sowohl für das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 als auch für das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953. 1957 versuchte das Beamtenrechtsrahmengesetz, das Beamtenrecht der Länder und des Bundes näher aneinander heranzuführen. Die Vereinheitlichung genügte jedoch nicht den Bedürfnissen. Der Bund konnte dem zunächst nicht voll Rechnung tragen. Das Grundgesetz hatte ihm die ausschließliche Bundesgesetzgebung für „die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundsunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen“ zugewiesen (Art. 73 Nr. 8 GG). Für „die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen“ hatte er nur die Rahmengesetzgebung (Art. 75 Nr. 1 GG). Durch das 28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 wurde deshalb dem Grundgesetz der Art. 74a eingefügt. Dadurch erhielt der Bund die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung „für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlichen-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Art. 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht“ (Abs. 1) sowie „für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter“ (Abs. 4). Kompetenzrechtlich neu war an dieser Vorschrift, daß sie dem Bundesrat eine Koordinationsfunktion zur Vereinheitlichung des Besoldungs- und Versorgungsrechts verschaffte. Nicht nur Bundesgesetze nach Abs. 1 und Abs. 4 des Art. 74a GG bedürfen der Zustimmung des Bundesrates (Abs. 2), sondern auch „Bundesgesetze nach Art. 73 Nr. 8, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter und andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Art. 74a GG (Abs. 3)“. Durch diese Ausweitung der Kompetenzen des Bundesgesetzgebers (und des Bundesrates) war die Tür für ein einheitliches Beamtenversorgungsrecht aufgestoßen. Der Bundesgesetzgeber durchschritt sie durch Erlaß des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976.

Inzwischen hatte freilich das Grundgesetz auch den Status der Richter von dem Status der Beamten gelöst. Art. 98 bestimmte, daß die Rechtsstellung der Bundesrichter durch besonderes Bundesgesetz zu regeln ist (Abs. 1), die Rechtsstellung der Richter in den Ländern durch besondere Landesgesetze (Abs. 3 Satz 1), für die der Bund Rahmenvorschriften erlassen könne (Abs. 3 Satz 2). Auf dieser Grundlage erging das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (neu bekanntgemacht am 19. April 1972). Es schuf — zusammen mit den Richtergesetzen der Länder — einen spezifischen Status für die Richter. Hinsichtlich des Versorgungsrechts blieb es jedoch bei einer allgemeinen Verweisung auf das Beamtenrecht (§§ 46, 71). Die Verweisung wurde nach Erlaß des Beamtenversorgungsgesetzes auch auf dieses ausdrücklich bezogen (§ 71 a i. d. F. des Beamtenversorgungsgesetzes).

1.2 Die Versorgung der Hinterbliebenen

Die Versorgung der Hinterbliebenen entwickelte sich zögernder als die der Beamten selbst. Neben Übergangshilfen (Gnadenvierteljahr) experimentierte man weitgehend mit Versicherungs- und ähnlichen Lösungen (Kassen, Beitragszahlungen der Bediensteten usw.). Mit dem Reichshinterbliebenenfürsorgegesetz vom 20. April 1881 übernahm das Reich für seine Beamten jedoch die Versorgung der Witwen und Waisen. Die Witwen erhielten danach ein Drittel der vom Beamten am Todestag erdienten Pension als Witwengeld. Das Waisengeld betrug bei Halbwei-

sen ein Fünftel und bei Vollwaisen ein Drittel des Witwengeldes. Das Witwengeld wurde im weiteren Verlauf erhöht, bis es im Jahre 1922 60 v. H. der erdienten Pension des verstorbenen Beamten betrug. Eine Kürzung des Witwengeldes war vorgesehen, wenn die Witwe 15 Jahre jünger als der Beamte war. 1907 kamen Vorschriften für den Fall der Kumulation von aktiven Bezügen und Versorgungsbezügen hinzu.

Das Deutsche Beamtengesetz von 1937 faßte die Regelungen über die Versorgung der Ruhestandsbeamten und die Versorgung seiner Hinterbliebenen zu einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung zusammen, ohne daß sich für die Hinterbliebenen grundsätzliche Änderungen ergaben.

Die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg wahrte diese Kontinuität. Das Grundgesetz erzwang jedoch, daß nunmehr auch die Hinterbliebenen weiblicher Beamter Versorgung bekamen.

2. Die Versorgung der Soldaten

Die Versorgung der Soldaten war immer durch zwei Zäsuren gekennzeichnet: die Zäsur zwischen den Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft und die Zäsur zwischen der Versorgung der Berufssoldaten und der Versorgung des vorübergehend dienenden Militärpersonals. Die Versorgung der Berufsoffiziere hatte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts parallel zu der der Beamten entwickelt. Alle übrigen Bereiche blieben diffus, zum Teil ungeregt. Art. 61 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 verlieh dem Reich die Kompetenz zur Militärgesetzgebung. Auf dieser Grundlage erließ das Deutsche Reich am 27. Juni 1871 ein Militärpensionsgesetz. Danach erhielten die Offiziere bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren eine den Beamten entsprechende Versorgung. War diese Wartezeit nicht erfüllt, so kam eine Versorgung wegen Dienstbeschädigung in Betracht. Unteroffiziere und Mannschaften erhielten nach achtjähriger Dienstzeit bei Vorliegen einer Dienstbeschädigung eine Versorgung und erst nach achtzehnjähriger Dienstzeit allgemeine Versorgungsansprüche im Sinne gesetzlich bestimmter Festbeträge (die nach Dienstgrad und Dienstzeit differenziert waren). Darüber hinaus kamen für Unteroffiziere und Mannschaften vor allem Eingliederungshilfen (insbesondere bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst) in Betracht. 1906 ergingen sowohl ein Offizierspensionsgesetz als auch ein Mannschaftenversorgungsgesetz. Für die Versorgung der Offiziere brachte dies keine grundlegenden Änderungen, den Mannschaften allerdings wurde jetzt im Falle der Dienstbeschädigung eine Versorgung ohne Wartezeit gewährt. Eine Versorgung bei Minderung der Erwerbstätigkeit wurde nach zwölf Jahren gewährt, schließlich eine jährliche Rente nach achtzehn Dienstjahren. Am Ende des ersten Weltkrieges wurde im Frühjahr 1919 Heer und Kriegsmarine aufgelöst und durch die Reichswehr ersetzt. Die früheren Berufssoldaten konnten schon wegen der erheblichen Veränderung der Truppenstärke nicht alle in die Reichswehr übernommen werden. Die nicht übernommenen Berufssoldaten mit einer bestimmten Mindestdienstzeit erhielten Übergangsbühnisse; den Berufsoffizieren mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens zehn Jahren wurde eine Pension gewährt (Offiziersentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 und Kapitulantentschädigungsgesetz vom 13. September 1919).

Für die Zukunft enthielt die Weimarer Reichsverfassung (Art. 129 Abs. 4) sodann folgende Garantie:

„Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird die Bestellung durch Reichsgesetz geregelt.“

1920 wurde die erste umfassende Kriegsopferversorgung geschaffen (Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920). 1921 wurde die Versorgung der Soldaten der Reichswehr geregelt (Wehrmachtsversorgungsgesetz vom 5. August 1921). Die Versorgung der Offiziere der Reichswehr wurde ähnlich geregelt wie im Reichsbeamtenrecht. Für die Unteroffiziere und Soldaten waren im Falle der Dienstbeschädigung die Leistungen des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehen.

Das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 regelte die Versorgung der Soldaten der Wehrmacht umfassend neu. Dem Inhalt nach hielt es sich jedoch an die überkommenen Traditionen. Die Versorgung der Unteroffiziere wurde jedoch der der Offiziere angeglichen. Mit der bedingungslosen Kapitulation von 1945 hat die deutsche Wehrmacht zu bestehen aufgehört. Damit waren auch alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der aktiven Berufssoldaten erloschen (BVerfGE 3, 288). Das Grundgesetz griff diese Problematik in Art. 131 auf. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 gewährte den Betroffenen Versorgungsansprüche eigener Art.

Nachdem 1955 die Einrichtung der Bundeswehr beschlossen wurde, wurde durch das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (jetzt in der Fassung vom 19. August 1975) und durch das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (jetzt in der Fassung vom 8. Dezember 1972) der dienstrechtliche Rahmen für die Bundeswehr geschaffen. Er wurde durch das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) vom 26. Juli 1957 versorgungsrechtlich ergänzt.

II. Gegenwärtiger Stand

1. Rechtslage

1.1 Beamtenrecht

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)¹⁾ erfaßt die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die Beamten der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 BeamtVG). Die Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes setzt jeweils einen versorgungsfähigen Status und einen versorgungsauslösenden Tatbestand voraus. Diese sind in erster Linie in den Beamtengesetzen des Bundes²⁾ und, im Rahmen des Beamtenrechtsrahmengesetzes des Bundes³⁾, in den Beamtengeset-

1) Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Art. 2 § 1, Art. 3 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes v. 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

2) Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, ber. S. 785, 842).

3) Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz, (BRRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21).

zen der Länder geregelt⁴⁾. Der Status der Beamten wird ergänzend durch das Disziplinarrecht des Bundes⁵⁾ und der Länder⁶⁾ gestaltet.

1.2. Richterrecht

Für die Versorgung der Richter des Bundes und der Länder gilt das Beamtenversorgungsgesetz entsprechend (§ 1 Abs. 2 BeamtVG, §§ 46, 71 a des Deutschen Richtergesetzes)⁷⁾. Für die Richter am Bundesverfassungsgericht finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften, die für Bundesrichter gelten, Anwendung, soweit im

4) *Baden-Württemberg*: Landesbeamtengesetz v. 8. August 1979 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes v. 9. Dezember 1980 (GBl. S. 595)

Bayern: Bayerisches Beamtengesetz v. 17. November 1978 (GVBl. S. 831), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das bayerische Landesamt für Kurzschrift und zur Änderung des bayerischen Beamtengesetzes (GVBl. S. 815), Gesetz über kommunale Wahlbeamte v. 19. November 1970 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 27. Mai 1982 (GVBl. S. 261)

Berlin: Landesbeamtengesetz Berlin v. 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch das 14. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenrechts v. 21. Dezember 1981 (GVBl. S. 1566)

Bremen: Bremisches Beamtengesetz v. 3. März 1978 (GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes v. 22. März 1982 (GVBl. S. 77)

Hamburg: Hamburgisches Beamtengesetz v. 29. November 1977 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 276)

Hessen: Hessisches Beamtengesetz v. 14. Dezember 1976 (GVBl. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften v. 3. Februar 1981 (GVBl. S. 30)

Niedersachsen: Niedersächsisches Beamtengesetz v. 28. September 1978 (GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Haushaltsanpassungsgesetz vom 20. Dezember 1982 (GVBl. S. 526)

Nordrhein-Westfalen: Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 1. Mai 1981 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes v. 14. September 1982 (GVBl. S. 596)

Rheinland-Pfalz: Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz v. 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung und des Landesbeamtengesetzes v. 20. Juli 1982 (GVBl. S. 255)

Saarland: Saarländisches Beamtengesetz v. 25. Juni 1979 (Amtsblatt S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1127, 10. Gesetz zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes v. 10. Dezember 1980 (Amtsblatt S. 1081)

Schleswig-Holstein: Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein v. 10. Mai 1979 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften v. 10. Juli 1980 (GVBl. S. 236).

5) Bundesdisziplinarordnung (BDO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Art. V § 5 des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869).

6) Z. B. Bayer. Disziplinarordnung (BayDO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl. S. 860), geändert durch § 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1981 (GVBl. S. 128).

7) Deutsches Richtergesetz (DRiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451).

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG)⁸⁾ nichts anderes bestimmt ist (§ 69 DRiG)⁹⁾. Hinsichtlich des versorgungsfähigen Status und der versorgungsauslösenden Tatbestände verweist das Deutsche Richtergesetz für Bundesrichter weitgehend auf die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts (§ 46 DRiG). Die nach Maßgabe der §§ 71 ff. DRiG erlassenen Landesrichtergesetze¹⁰⁾ verweisen ebenfalls weitgehend auf die Vorschriften des Beamtenrechts der Länder¹¹⁾.

1.3 Soldatenrecht

Die Versorgung der Soldaten ist im Soldatenversorgungsgesetz (SVG)¹²⁾ geregelt. Das Soldatengesetz (SG)¹³⁾ regelt primär die Voraussetzungen des Zugangs zur Versorgung. Eine der Beamtenversorgung analoge Versorgung erhalten nur die auf Lebenszeit ernannten Berufssoldaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, §§ 37 ff. SG, §§ 14 ff. SVG). Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb durchwegs nur auf die Berufssoldaten.

Der Status der Soldaten wird ergänzend durch das Wehrdisziplinarrecht gestaltet¹⁴⁾.

⁸⁾ I. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Art. 5 § 4 des 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes v. 20. März 1979 (BGBl. I S. 357).

⁹⁾ S. insbes. § 91 BVerfGG.

¹⁰⁾ *Baden-Württemberg*: Landesrichtergesetz (LRiG) i. d. F. vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 529)

Bayern: Bayerisches Richtergesetz i. d. F. der Bek. vom 11. Januar 1977 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl. S. 436)

Berlin: Berliner Richtergesetz i. d. F. vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, ber. S. 1638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1979 (GVBl. S. 1852)

Bremen: Bremisches Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1978 (GBl. S. 325)

Hamburg: Hamburgisches Richtergesetz vom 15. Juni 1964 (GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GVBl. S. 271)

Hessen: Hessisches Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243)

Niedersachsen: Niedersächsisches Richtergesetz vom 14. Dezember 1962 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1979 (GVBl. S. 324)

Nordrhein-Westfalen: Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz) vom 2. März 1966 (GV NW S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV NW S. 2)

Rheinland-Pfalz: Landesrichtergesetz für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 16. März 1975 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1979 (GVBl. S. 347)

Saarland: Saarländisches Richtergesetz i. d. F. vom 1. April 1975 (Amtsbl. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (Amtsbl. S. 1041)

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinisches Richtergesetz (Landesrichtergesetz) i. d. F. der Bek. vom 21. Mai 1971 (GVBl. S. 300 ber. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1978 (GVBl. S. 128).

¹¹⁾ Z. B. Art. 2 Abs. 1 BayRiG.

¹²⁾ Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 des 2. HStruktG v. 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

¹³⁾ Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGE I S. 2273), zuletzt geändert durch Art. 4 des 7. Gesetzes zur Änderung des SVG v. 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851).

¹⁴⁾ Wehrdisziplinarordnung (WDO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1972 (BGBl. I S. 1165), zuletzt geändert durch Art. 3 des Änderungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113).

1.4 Besoldungsrecht

Alle diese Regelungen werden ergänzt durch das Besoldungsrecht, das mit den Dienstbezügen der aktiven Beamten, Richter und Berufssoldaten auch den „Entgeltfaktor“ für die Versorgung dieser Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen konkretisiert. Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)¹⁵⁾ regelt auch die Bezüge der Beamten und Richter der Länder. Der Landesgesetzgeber kann nur noch in Ausnahmefällen Besonderheiten regeln (§ 1 Abs. 4 BBesG).

2. Quantitative Analysen

Das Zahlenmaterial zur Versorgung der öffentlich Bediensteten (Beamten, Richter und Soldaten) ist unvollständig und inkongruent. Zahlen, die sich hinsichtlich des Zeitraumes, des Personenkreises (Beamte, Richter und Soldaten), hinsichtlich der Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden usw.), hinsichtlich der Kategorien geschützter Bediensteter (Beamter auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit usw.) und ähnlicher relevanter Kategorien decken, sind nicht umfassend vorhanden. Es gibt auch kein Werk von Einzelstatistiken, die zu diesen kongruenten Größen zusammengesetzt werden könnten. Gleichwohl sei, um ein Mindestmaß an realer Vorstellung zu ermöglichen, im folgenden eine Auswahl der verfügbaren Zahlen mitgeteilt.

a) Der geschützte Personenkreis

Hinsichtlich des geschützten Personenkreises liegen die nachfolgenden Zahlen vor:

Vollbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst am 30. Juni 1980

— ohne Berufs- und Zeitsoldaten —

Beschäftigungsbereich	Beamte und Richter				
	zusammen	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher
		Dienst			
Insgesamt	1 683 455	355 761	553 787	610 979	162 973
Gebietskörperschaften	1 197 986	350 994	495 932	337 794	13 266
darunter: Bund	111 087	15 360	33 791	58 409	3 527
Länder	947 397	314 048	388 518	236 054	8 777
Gemeinden/Gv.	139 502	21 586	73 623	43 331	962
Kommunale Zweckverbände	1 924	445	1 103	369	7
Deutsche Bundesbahn	188 210	1 939	22 751	134 293	29 227
Deutsche Bundespost	295 335	2 338	34 001	138 523	120 473

¹⁵⁾ I. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Teilzeitbeschäftigte ¹⁾ im unmittelbaren öffentlichen Dienst am 30. Juni 1980

— ohne Berufs- und Zeitsoldaten —

Beschäftigungsbereich	Beamte und Richter				
	zusammen	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher
		Dienst			
Insgesamt	55 276	8 512	37 728	8 590	446
Gebietskörperschaften	49 518	8 499	37 522	3 148	349
darunter: Bund	340	51	233	56	—
Länder	47 381	8 102	36 294	2 701	284
Gemeinden/Gv.	1 797	346	995	391	65
Kommunale Zweckverbände	45	7	15	21	2
Deutsche Bundesbahn	189	1	31	153	4
Deutsche Bundespost	5 524	5	160	5 268	91

¹⁾ mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Für den mittelbaren öffentlichen Dienst (Sozialversicherungsträger, Bundesanstalt für Arbeit, Träger der Zusatzversorgung) liegen zum 30. Juni 1980 folgende Zahlen vor:

Vollbeschäftigte Beamte 21 956
 teilzeitbeschäftigte Beamte 215

Für die Berufssoldaten werden zum 30. Juni 1980 folgende Zahlen mitgeteilt:

Unteroffiziere 32 013
 Offiziere 29 772

b) Der Kreis der Versorgungsempfänger

Für den Kreis der Versorgungsempfänger liegen folgende Zahlen vor:

Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst

Stand: 1. Februar 1982

	Ruhe- gehalts- empfänger	Witwen- geld- empfänger	Waisengeldempfänger		zu- sammen
				Waisen	
Bund ¹⁾	116 930	149 048		8 406	274 384
Bundesbahn ¹⁾	145 621	124 176		9 281	279 078
Bundespost ²⁾	90 543	72 506		6 853	169 902
Zwischensumme	353 094	345 730		24 540	723 364
Länder	230 880	167 416		21 435	419 731
Gemeinden	62 000	53 000		5 000	120 000
mittelbarer ²⁾ öffentlicher Dienst	15 599	15 849		1 313	32 761
Insgesamt	661 573	581 995		52 288	1 295 856

¹⁾ Einschließlich Versorgungsempfänger der Bundeswehr und des G 131.

²⁾ Einschließlich Versorgungsempfänger nach dem G 131.

Von Interesse dürften auch die Informationen sein, die das Bundesministerium des Innern hinsichtlich der Gliederung der Versorgungsempfänger nach den Altersgruppen zur Verfügung gestellt hat:

**Gliederung der Versorgungsempfänger nach dem Alter
(Altersgruppen)**

Bereich	Ruhegehalt einschließlich Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag						Gesamt
	bis 45	45—55	55—60	60—63	63—65	65 und älter	
Bund (BMF)	313	470	1 019	509	2 364	18 066	22 741
Bund (BMVg)	362	1 865	7 680	6 765	4 157	14 692	35 521
Bundesbahn	1 014	8 470	16 619	12 173	9 639	101 481	149 396
Bundespost	860	3 467	7 704	8 534	4 461	65 200	90 226
Baden-Württ.	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	49	66	237	509	241	2 837	3 939
Hamburg	84	210	456	608	652	10 025	12 035
Hessen	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	214	452	1 051	1 715	2 574	20 580	26 586
Nordrhein-Westf.	—	—	—	keine Angaben			—
Rheinland-Pfalz	104	287	725	743	1 068	10 238	13 165
Saarland	38	131	255	396	263	2 587	3 670
Schleswig-Holst.	—	—	—	keine Angaben			—
Kommunale Versorgungskosten	—	—	—	keine Angaben			—
	3 038	15 418	35 746	31 952	25 419	245 706	357 279

c) Zum Versorgungsniveau

Hinsichtlich des Versorgungsniveaus liegt zunächst eine Übersicht des Bundesministeriums des Innern über den durchschnittlichen Ruhegehaltssatz vor. Sie wird nachfolgend mitgeteilt:

Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz

Bereich	Zahl der Ruhestandsbeamten	Durchsch. Ruhegehaltssatz v. H.
Bund (BMF)	22 741	73
Bund (BMV _g)	36 089	73
Bundesbahn	149 396	70
Bundespost	90 226	72
Baden-Württemberg	11 584	74
Bayern	—	—
Berlin	—	—
Bremen	4 351	73
Hamburg	11 967	74
Hessen	—	—
Niedersachsen	26 991	74
Nordrhein-Westfalen	48 408	70
Rheinland-Pfalz	12 902	73
Saarland	3 717	74
Schleswig-Holstein	—	—
	418 372	

Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz insgesamt: rund 72 v. H.

Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge sind in den nachfolgenden Übersichten dargestellt, die von einer Arbeitsgruppe der zuständigen Ministerien erarbeitet wurden (die Gesamt-Durchschnitte sind unter Zugrundelegung der Anzahlen der Versorgungsempfänger im Jahre 1980 als gewichtetes Mittel errechnet worden):

Brutto-Versorgungsbezüge im Jahre 1980 in DM/Monat¹⁾

— Durchschnittsruhegehalt —

Laufbahngruppen	Bund ²⁾ (ohne Bundeswehr)	Bundeswehr		Bundesbahn	Bundespost	Länder ³⁾	Beamte insgesamt ⁴⁾
		Beamte	Soldaten				
einfacher Dienst	1 587	1 455	—	1 548	—	1 625	1 552
mittlerer Dienst	2 209	2 040	2 265 ⁵⁾	1 999	—	2 286	2 105
gehobener Dienst	3 162	3 032	—	3 108	—	3 245	3 216
höherer Dienst	4 800	5 762	5 128 ⁶⁾	4 636	—	4 334	4 383
alle	3 016	3 317	3 698	1 994	2 051	3 430	2 614

¹⁾ einschließlich anteiliger Jahressonderzuwendung; vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

²⁾ ohne mittelbaren Bundesdienst.

³⁾ Länder: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

⁴⁾ ohne mittelbaren Bundesdienst, ohne Soldaten, ohne Gemeinden und ohne sonstige juristische Personen.

⁵⁾ Unteroffiziere.

⁶⁾ Offiziere.

— Durchschnittswitwengeld¹⁾ —

Laufbahngruppen	Bund ²⁾ (ohne Bundeswehr)	Bundeswehr		Bundesbahn	Bundespost	Länder ³⁾	Beamte insgesamt ⁴⁾
		Beamte	Soldaten				
einfacher Dienst	941	924	—	887	—	948	891
mittlerer Dienst	1 236	1 196	1 205 ⁵⁾	1 121	—	1 259	1 182
gehobener Dienst	1 738	1 889	—	1 700	—	1 832	1 798
höherer Dienst	2 784	3 255	3 117 ⁶⁾	2 616	—	2 506	2 528
alle	1 576	1 916	2 154	1 102	1 192	1 891	1 439

¹⁾ einschließlich anteiliger Jahressonderzuwendung; vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

²⁾ ohne mittelbaren Bundesdienst.

³⁾ Länder: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

⁴⁾ ohne mittelbaren Bundesdienst, ohne Soldaten, ohne Gemeinden und ohne sonstige juristische Personen.

⁵⁾ Unteroffiziere.

⁶⁾ Offiziere.

— Durchschnittswaisengeld¹⁾ —

	Halbwaisengeld	Vollwaisengeld	Unfallwaisengeld
Bund ²⁾	316	488	550
Bundeswehr			
— Beamte	334	576	750
— Soldaten	352	611	790
Bundesbahn	187	421	415
Bundespost	253	393	545
Länder	341	569	728
alle ³⁾	286	485	606

¹⁾ einschließlich anteiliger Jahressonderzuwendung; vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

²⁾ ohne mittelbaren Bundesdienst.

³⁾ ohne mittelbaren Bundesdienst und ohne Gemeinden.

d) Der Versorgungsaufwand

Für den Versorgungsaufwand liegen folgende Zahlen vor:

Der Sozialbericht der Bundesregierung 1980 (Deutscher Bundestag Drucksache 8/4327) gibt auf S. 114 für die „Pensionen“ an:

	1974	1978	1979	1980	1984
	Leistungen in Millionen DM				
Pensionen	23 323	29 371	31 015	32 888	41 195

Diese Zahlenangaben beziehen sich auf die Versorgungsbezüge ohne Verwaltungsaufwand, während die etwas höheren Angaben auf S. 93 des Sozialberichts 1980 einen — geschätzten — Zuschlag für Verwaltungskosten beinhalten. Da der Verwaltungskostenzuschlag bei der Neuberechnung des Sozialbudgets aufgrund neuerer Untersuchungen deutlich herabgesetzt werden wird, sind die Angaben auf S. 94 des Sozialbudgets 1980 teilweise überholt und werden hier nicht dargestellt.

Während das Sozialbudget 1980 teilweise noch auf Schätzwerten beruht, sind für das Jahr 1980 inzwischen die IST-Ausgaben für Versorgungsbezüge bekannt:

Versorgungsbezüge 1980 (Milliarden DM)

Bund	7,26
Bundesbahn	5,38
Bundespost	3,09
Länder	12,69
Gemeinden/G.verb.	3,76
Sozialvers./Zweckverb.	0,50
Zusammen	32,68

Die Fortschreibung der Angaben zur Entwicklung der Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst vom 20. März 1981 (Deutscher Bundestag Drucksache 9/263) beschreibt den Versorgungsaufwand für alle Bereiche (Bund, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost, mittelbare Bundesverwaltung, Länder, Gemeinden) wie folgt (aaO., S. 15), wobei die Ausgaben für die Soldatenversorgung nicht enthalten sind:

Jahr	Entwicklung der Gesamtausgaben	Entwicklung des(r)			
		Versorgungsaufwandes ¹⁾		Versorgungsempfänger ¹⁾	Durchschnittsaufwandes je Versorgungsempfänger
1	2	3	4	5	6
	Millionen DM	Millionen DM	v. H. von Spalte 2	Anzahl	DM/Jahr
1974	466 373,2	21 865,1 ²⁾	4,7	1 257 057	17 394
1975	529 722,9	23 532,7 ²⁾	4,4	1 259 757	18 680
1976	555 397,1	24 896,9 ²⁾	4,5	1 264 650	19 687
1977	582 191,4	26 431,4 ²⁾	4,5	1 258 517	21 002
1978	631 093,9 ¹⁾	27 491,4	4,4	1 258 478	21 845
1979	675 938,2 ¹⁾	28 806,9	4,3	1 257 418	22 910
Index (1961 = 100)					
1974	360,8	309,6		109,3	283,3
1975	409,9	333,2		109,5	304,3
1976	429,7	352,5		109,9	320,7
1977	450,5	374,2		109,4	342,1
1978	488,3	389,2		109,4	355,8
1979	523,0	407,9		109,3	373,2

¹⁾ ohne Soldatenversorgung.

²⁾ Zum Teil wackelige oder geschätzte Zahlen.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Ausgaben legt das Bundesministerium des Innern aber auch noch die folgende Schätzung vor:

Voraussichtliche Ausgaben in der Beamtenversorgung von 1982 bis 1996

(Basis 1981: 35,58 Milliarden DM)

— Stand: April 1982 —

Vorbemerkungen:

- Zahl der Versorgungsempfänger hat in den letzten Jahren *insgesamt* geringfügig abgenommen: 1978 = 1 316 425; 1981 = 1 304 536. Grund: Verstärkter Abgang der G 131'er. In Vorausberechnung dadurch berücksichtigt, daß für jedes Jahr eine um 5 000 Versorgungsempfänger geringere Zahl zugrunde gelegt wurde; verstärkte Einstellung in den öffentlichen Dienst in den 60'er und 70'er Jahren wirkt sich bei der Zahl der Versorgungsempfänger bis 1996 noch nicht wesentlich aus.
- Jährliche Zuwachsraten, alternativ: 4 v. H., 5 v. H., 6 v. H., 7 v. H. (siehe auch Renten Anpassungsbericht 1982).
- Wirkliche Anpassungssätze z. B. 1982 = 3,5 v. H. ab 1. 7. 1982. Aufstellung geht wie GRV von Jahreserhöhung aus.

Jahr	4 v. H.	5 v. H.	6 v. H.	7 v. H.
1982	36,86	37,21	37,57	37,92
1983	38,19	38,93	39,67	40,42
1984	39,56	40,71	41,89	43,08
1985	40,98	42,58	44,23	45,92
1986	42,46	44,54	46,70	48,95
1987	43,98	46,58	49,31	52,17
1988	45,56	48,72	52,06	55,60
1989	47,20	50,95	54,97	59,26
1990	48,89	53,29	58,04	63,16
1991	50,64	55,73	61,28	67,32
1992	52,46	58,28	64,69	71,75
1993	54,34	60,95	68,31	76,46
1994	56,29	63,74	72,12	81,48
1995	58,30	66,66	76,14	86,84
1996	60,39	69,71	80,38	92,54

III. Künftige Tendenzen

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden immer wieder Anläufe zu Dienstrechtsreformen gemacht, die sich mehr oder weniger auch auf das Beamten-, Richter- und Soldatenversorgungsrecht erstrecken sollten. Eine eindeutige Tendenz, in welcher Richtung sich das Versorgungsrecht weiterentwickeln wird, kann aus diesen Bemühungen nicht entnommen werden.

B. Systematische Darstellung der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten

I. Allgemeines

1. Zur Terminologie: Beamte, Richter und Berufssoldaten — zusammengefaßt als „Bedienstete“

Die Versorgung für Beamte, Richter und Berufssoldaten ist weitgehend nach den gleichen Grundsätzen ausgestaltet. Im einzelnen ergibt sich eine fast vollkommene Übereinstimmung zwischen der Versorgung der Beamten und Richter, während die Versorgung der Berufssoldaten vielfach Besonderheiten aufweist. Gleichwohl wird im folgenden die Versorgung aller drei Gruppen von Bediensteten einheitlich dargestellt. Auf Abweichungen und Besonderheiten der einzelnen Gruppen wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Wo eine gemeinsame Behandlung auf Grund wort- oder bedeutungsgleicher Regelungen möglich ist, werden die *Beamten, Richter und Berufssoldaten* unter dem *Oberbegriff* der „*Bediensteten*“ zusammengefaßt und ihre Stellung als *Dienstverhältnis* bezeichnet.

2. Gemeinsame Grundlagen des Versorgungsanspruchs

2.1 Der Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses

Die Bediensteten erbringen keine besonderen, ausrechenbaren Vorsorgeleistungen wie z. B. die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Anspruch auf Versorgung beruht vielmehr auf der Eigenart ihrer Dienstverhältnisse. Die Bediensteten stehen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen besonderer Art, die geprägt sind von einem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis (vgl. § 2 BBG, § 2 Abs. 1 BRRG; § 1 Abs. 1 Satz 2 SG). Dieses verpflichtet den Staat auch nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses für das Wohl des Bediensteten und seiner Familie zu sorgen (§ 79 BBG, § 48 BRRG; § 31 SG).

Diese Rechtsposition steht unter dem Schutz der Verfassung. Der Anspruch der Beamten und Richter¹⁾ auf Versorgungsbezüge ist in seinem Kernbestand durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützt²⁾.

1. „Das Eigentümliche des Beamtenverhältnisses liegt darin, daß es die Beteiligten je in umfassender Weise rechtlich in Anspruch nimmt; es begründet für den Beamten vor allem eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung sowie die Pflicht, seine volle Arbeitskraft lebenslang dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, und für den Dienstherrn vor allem die Pflicht, den Beamten und seine Familie lebenslang amtsangemessen zu alimentieren und ihnen Fürsorge und Schutz zu gewähren. Die wechselseitigen Ansprüche unterscheiden sich ihrer Art nach vom Anspruch auf Leistung und Gegenleistung innerhalb des entgeltlichen Arbeits- und Angestelltenvertrags und stehen sich vor allem in anderer Weise gegenüber, als sich Leistung und Gegenleistung im entgeltlichen Arbeits- und Angestelltenvertrag gegenüberstehen.

¹⁾ Zur Anwendung des Art. 33 Abs. 5 auf Richter: BVerfGE 12, 81 (88 ff.).

²⁾ BVerfGE 44, 249 (264 ff.) mit älteren Nachw. s. später noch BVerfGE 58, 68 (77).

2. Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den „wirtschaftlichen Möglichkeiten“ der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen läßt. Alimentation des Beamten und seiner Familie ist etwas anderes und Eindeutigeres als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung und eines sozialen Standards für alle. Deshalb ist für die Entscheidung im vorliegenden Fall aus einem Vergleich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 1976 (BVerfGE 43, 108 ff.), die sich mit einer ähnlichen Frage aus dem Sozialrecht beschäftigt, nichts zu gewinnen.
3. Der hergebrachte und zu beachtende Grundsatz des Berufsbeamtentums und des Berufsrichterrechts fordert eine amtsangemessene Alimentierung; d. h. die Dienstbezüge sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind so zu bemessen, daß sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt gewähren und als Voraussetzung dafür genügen, daß sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann (BVerfGE 39, 196 [201]). Dem Gefüge der Ämter innerhalb der Staatsorganisation entspricht deshalb eine Stufung der Bezüge innerhalb der Besoldungsordnung.

Der Gesetzgeber, der die Angemessenheit der Dienstbezüge einschließlich Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu konkretisieren hat, muß dabei außer den schon genannten Gesichtspunkten — Bedeutung der Institution des Berufsbeamtentums, Rücksicht darauf, daß das Beamtenverhältnis für qualifizierte Kräfte anziehend sein muß, Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung, Verantwortung des Amtes, Beanspruchung des Amtsinhabers (häufig als „Leistung“ bezeichnet) — auch berücksichtigen, daß heute nach allgemeiner Anschauung zu den Bedürfnissen, die der arbeitende Mensch soll befriedigen können, nicht nur die Grundbedürfnisse des Menschen nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft, sondern im Hinblick auf den allgemeinen Lebensstandard und die allgemeinen Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten auch ein Minimum an „Lebenskomfort“ gehört: z. B. Ausstattung des Haushalts mit dem üblichen elektrischen Gerät einschließlich seiner Unterhaltung, Radio- und Fernsehgerät samt laufenden Kosten, Zeitungs- und Zeitschriftenbezug, Theaterbesuch und Besuch ähnlicher Veranstaltungen, Kraftwagen, Urlaubsreise, Bausparvertrag, Lebensversicherung und Krankenversicherung, Ausgaben für Fortbildung, soziale und politische Aktivitäten und vernünftige Freizeitbeschäftigung. Alimentation in der Wohlstandsgesellschaft bedeutet mehr als Unterhaltsgewährung in Zeiten, die für weite Kreise der Bürgerschaft durch Entbehrung und Knappheit gekennzeichnet waren. Das Alimentationsprinzip liefert einen Maßstabsbegriff der jeweils den Zeitverhältnissen gemäß zu konkretisieren ist.“

Der Sache nach gilt Gleiches für die Berufssoldaten, obwohl das Bundesverfassungsgericht für die Gewährleistung ihrer Rechtsansprüche in erster Linie an Art. 14 GG anknüpft³⁾.

³⁾ BVerfGE 16, 94 (110 ff.); 44, 249 (281); 53, 257 (306f.).

2.2 Die „Einheit der Versorgung“

Diesem einheitlichen Ursprung der Versorgung sowohl des Bediensteten selbst als auch seiner Hinterbliebenen in dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis entspricht ein mehrfaches Prinzip der „Einheit der Versorgung“. Dieses Prinzip meint:

- Den umfassenden Ordnungszusammenhang zwischen dem aktiven Dienstrecht und der Bedienstetenversorgung. Die Bedienstetenversorgung „internalisiert“ die Problematik sozialer Sicherung im Dienstrecht, während sie für privatrechtlich Beschäftigte auf die Sozialversicherung hin „externalisiert“ wird.
- Die Berücksichtigung von Ehe und Familie sowohl bei der Gestaltung der aktiven Dienstbezüge als auch bei der Gestaltung der Versorgung.
- Den materiellen wie förmlichen Regelungszusammenhang des aktiven Dienstrechts mit der Sicherung des Bediensteten nicht nur für den Fall des Alters, der Dienstunfähigkeit und des Todes unter Zurücklassung Hinterbliebener, sondern auch für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft usw. des Bediensteten selbst oder eines Familienangehörigen des Bediensteten.
- Die Zusammenfassung auch der Sicherung für den Fall der Dienstunfähigkeit und des Todes mit der spezifisch gestalteten Versorgung bei Dienstunfällen (die ja doch gegenüber der „einfachen“ Versorgung bei Dienstunfähigkeit einen größeren Kreis von Bediensteten und einen größeren Kreis von Hinterbliebenen einschließt und weitergehende Leistungen vorsieht).
- Die Statutengebundenheit der Sicherung, die sich zunächst im Zugang zur Versorgung äußert, der allein den Bediensteten möglich ist. Sie äußert sich aber auch darin, daß der Ruhestands-Bedienstete „Restpflichten“ aus seinem Dienstverhältnis hat, deren Verletzung zur Aberkennung des Ruhegehalts führen kann. Ebenso wie seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen trifft ihn zudem eine weitergehende bürgerliche Wohlverhaltenspflicht, die darin zum Ausdruck kommt, daß Freiheitsstrafen in gewisser Höhe und von gewisser Bedeutung für das Gemeinwesen sowie die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) zum Erlöscher der Versorgungsansprüche führen können.

3. Die thematische Eingrenzung der Darstellung

In dem hier gegebenen Zusammenhang liegt der Schwerpunkt zunächst auf der *Alterssicherung* durch das Ruhegehalt. Da das allgemeine Rentenversicherungssystem die Sicherung für den Fall der Invalidität (Erwerbs- und Berufsunfähigkeit) und des Todes unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger (Witwen, Witwer und Waisen) regeungstechnisch eng verbindet, sind neben der eigentlichen Alterssicherung auch die Sicherung für den Fall der *Dienstunfähigkeit* und den Fall des *Todes eines Bediensteten unter Zurücklassung Hinterbliebener* in Betracht zu ziehen. Die soziale Sicherung für den Fall der Krankheit (Beihilfe) und die soziale Sicherung für den Fall der Dienstunfähigkeit und des Todes infolge eines Dienstunfalles (Unfallfürsorge) werden ergänzend erwähnt, sie können jedoch nicht differenziert dargestellt werden.

4. Bedienstetenversorgung (Ruhestandsversorgung) versus Hinterbliebenenversorgung

Eine grundlegende Zäsur verläuft zwischen der Versorgung der dienstunfähigen oder „alten“ Bediensteten selbst und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Sie kann durch folgende Stichworte verdeutlicht werden:

Sicherung im Erlebensfall	Sicherung im Überlebensfall
Sicherung aus eigenem Dienstrechtsverhältnis	Sicherung aus fremdem Dienstrechtsverhältnis <i>und</i> eigenem Hinterbliebenenstatus
Sicherungsvoraussetzungen in der eigenen Person	Sicherungsvoraussetzungen in der vermittelnden <i>und</i> in der eigenen Person
Sicherung unmittelbar für <i>einen</i> Bediensteten	Sicherung für möglicherweise <i>mehrere</i> Angehörige
Maximale, weil selbsterdiente Sicherung — Sicherung des Lebensstandards	Reduzierte, weil vom Bediensteten erdiente und davon abgeleitete Sicherung — begrenzte Sicherung des Lebensstandards (Unterhaltersatz)
Bezugsgrößen: Dienst Einkommen und Dienstzeit	Bezugsgrößen: Dienst Einkommen und Dienstzeit des Ernährers <i>und</i> familiäre Stellung

Trotz dieser Eigenart der Hinterbliebenenversorgung darf nicht übersehen werden, daß nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums auch die Versorgung der Hinterbliebenen an der Einheit des Versorgungsrechts teilhat. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu folgendes aus (BVerfGE 21, 329 [346 f.]):

„Besoldung und Versorgung sind demnach in ihrer Ausgestaltung als eigenständige, unverzichtbare Unterhaltsrechte — die Versorgungsansprüche zunächst in der Form unverzichtbarer Anwartschaft (§ 50 Abs. 3 BRRG; §§ 86 Abs. 2, 158 Abs. 3 Satz 2 HmbBG) — die einheitliche, schon bei Begründung des lebenslangen Beamtenverhältnisses im Interesse des Dienstherrn selbst garantierte Gegenleistung, um den Beamten von der der Ehe- und Familiengemeinschaft entspringenden natürlichen Sorge um das wirtschaftliche Wohl seiner Angehörigen, auch für die Zeit nach seinem Tode, *freizustellen* und so die von ihm geforderte gewissenhafte Hingabe im Dienst und eine loyale Pflichterfüllung zu sichern (vgl. hierzu Gerber, AÖR NF 18, S. 68 ff.). Nur so läßt sich auch rechtfertigen, daß sich der Dienstherr zu Lebzeiten des Beamten auf die *Alimentation* der Beamtenfamilie beschränkt, also lediglich die für eine standesgemäße Lebenshaltung *hinreichenden* Mittel zur Verfügung stellt und damit dem Beamten keine Möglichkeit bietet, selbst seine und seiner Hinterbliebenen Altersversorgung zu veranlassen (vgl. hierzu die Ausführungen des Bundesministers des Innern zur Begründung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes in der 185. Sitzung des BT am 16. Januar 1952 [Sten.Prot. S. 7843] und die entsprechenden Ausführungen im Reg.Entwurf [BR-Drucks. 562/51 S. 60]). Diese *öffentlich-rechtliche* Unterhaltspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund, nicht etwa kraft eines Erb- oder privaten Unterhaltsrechts, ein eigener, selbständiger Anspruch erwächst (RG in JW 1937, 2531 Nr. 27; RGZ 171, 193). Der Dienstherr tritt also nicht in die unterhaltsrechtliche Position des verstorbenen Beamten ein. Er hat vielmehr die schon zu dessen

Lebzeiten gewährte öffentlich-rechtliche Alimentation der Beamtenfamilie gegenüber den hinterbliebenen *Familienangehörigen* — nur diese sind Hinterbliebene im Sinne des Beamtenrechts — fortzusetzen (vgl. § 48 BRRG, § 82 HmbBG). Für die Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen sind deshalb auch seit jeher die gleichen Gesichtspunkte bestimmend, die auch bei der Besoldung und Versorgung des Beamten selbst zu beachten sind (BVerfGE 3, 58 [160]; 8, 1 [14 f.]; 11 203 [209, 214 f.]). Eine Verknüpfung dieser ‚amtsgemäßen‘ Versorgung mit dem bürgerlichen Unterhaltsrecht war in der Vergangenheit ebensowenig vorgesehen wie eine Bemessung der Besoldung und des Ruhegehalts nach den Bedürfnissen und Vermögensverhältnissen des Beamten und seiner Familie, die die privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung beeinflussen (BGH in NDBZ 1956, 153; BGHZ 21, 248 [250]). Zutreffend charakterisiert die als Beilage B dem Etat des Reichsfinanzministers für 1897/98 beigefügte Denkschrift (auszugsweise wiedergegeben bei Lotz: ‚Geschichte des deutschen Beamtentums‘, S. 608/609) diese Rechtslage dahin, daß der Staat bei der Bemessung der Gehälter weder ‚genau den Bedarf des Beamten für Weib und Kind abzuwägen noch etwaige Einnahmen aus eigenem Vermögen und dgl. in Rechnung zu ziehen‘ habe; es gehe vielmehr nur darum, die in der Natur des Staatsdienstverhältnisses und in der Person des Beamten selbst liegenden Momente zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage nach billigem Ermessen die Frage zu beantworten, *was für das standesgemäße Leben nötig ist.*“

Auf die Entwicklung, welche die Ruhestandsversorgung und die Witwen/Witwer-versorgung durch die Einführung des Versorgungsausgleichs genommen haben, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

5. Personeller Bereich und personelle Grenzen der Sicherung — Komplemente der Sicherung

5.1 Bereich und Grenzen der Sicherung

Die Versorgung für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes unter Zurücklassung Hinterbliebener konzentriert sich auf einen Kernbereich öffentlicher Bediensteter. Ihn bilden

- für die Bedienstetenversorgung die Bediensteten auf Lebenszeit, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben,
- für die Hinterbliebenenversorgung die Bediensteten auf Lebenszeit sowie die Bediensteten im Ruhestand.

Jenseits dieses Kernbereichs finden sich vielfältige Differenzierungen. Sieht man von den Fällen ab, in denen Dienstunfallversorgung (Beschädigtenversorgung) gewährt wird ergibt sich folgendes:

- Bediensteten auf Lebenszeit, die weniger als fünf Jahre Dienst geleistet haben, ist im Falle der Dienstunfähigkeit Ruhegehalt zu gewähren, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Ihren Hinterbliebenen vermitteln sie Hinterbliebenenversorgung ohne Differenzierung.
- Äußerst unterschiedlich ist die Situation hinsichtlich der Beamten und Richter auf Zeit. Sie können nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. für Richter des Bundesverfassungsgerichts) mit Ablauf der Amtszeit, bei Errei-

chung der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit (generell nach fünf Jahren Dienst: Richter auf Zeit) in den Ruhestand treten und Ruhegehalt erhalten. In jedem Fall hinterlassen sie ihren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung. Dies alles gilt nicht für Soldaten auf Zeit. Ihre Sicherung ist ganz auf die Überleitung abgestellt, also zeitlich begrenzt.

- Beamten und Richtern auf Probe ist im Falle der Dienstunfähigkeit, wenn diese dienstlich verursacht ist, Ruhegehalt zu gewähren. Sonst kann ihnen Ruhegehalt gewährt werden.
- Beamte auf Widerruf erhalten — unbeschadet der Ansprüche aus Dienstunfall — Versorgung weder im Alter noch im Fall der Dienstunfähigkeit; sie hinterlassen auch keine Hinterbliebenenversorgung.

5.2 Komplemente der Sicherung

5.2.1 Nachversicherung

Der dienstrechtliche Status schließt alle Bediensteten von der Rentenversicherung aus. Mit anderen Worten: die Möglichkeit dienstrechtlicher Versorgung verschließt zunächst den Zugang zur Rentenversicherung. Realisiert sich die Möglichkeit dienstrechtlicher Versorgung aber nicht, so wird der Zugang zur Rentenversicherung dennoch eröffnet.

Bedienstete, die nach ihrer Ausbildung einem freien Beruf zuzuordnen sind (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Architekten u. w.), sind wegen ihres dienstrechtlichen Status entweder von der *Teilnahmepflicht* in den berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten freien Berufe ausgeschlossen oder werden dort auf Antrag — ohne weiteres — von der Pflichtteilnahme befreit.

- Bedienstete, die die Altersgrenze erreichen oder dienstunfähig werden, ohne durch die Versorgung geschützt zu sein, und Hinterbliebene, deren bediensteter Ernährer verstorben ist, ohne ihnen Versorgung vermittelt zu haben, sowie
- Bedienstete, die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ausscheiden, ohne unmittelbar in den Status der Versorgung überzuwechseln,

werden durch Nachversicherung bei der Rentenversicherung gesichert (§ 1232 RVO, § 9 AVG).

Bedienstete, die nach ihrer Ausbildung zu den freien Berufen zu zählen sind und die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ausscheiden, ohne unmittelbar in den Status der Versorgung überzuwechseln, werden auf Antrag anstelle bei der Rentenversicherung durch Nachversicherung in der einschlägigen berufsständischen Versorgungseinrichtung ihres Berufsstandes gesichert (§ 124 Abs. 6a und 6b AVG).

5.2.2 Unterhaltsbeiträge

In einer Reihe von Fällen sieht das Versorgungsrecht selbst jedoch ein spezifisches Instrument vor, um Sicherungslücken zu schließen: den Unterhaltsbeitrag. Solche Unterhaltsbeiträge können bekommen:

- Bedienstete auf Lebenszeit, die weniger als fünf Jahre Dienst geleistet haben,
- Beamte und Richter auf Zeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit aus dem Dienst scheiden, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden,

- Beamte und Richter auf Probe, die die Altersgrenze überschreiten oder dienstunfähig werden, ohne daß diese Dienstunfähigkeit dienstlich verursacht ist,
- Hinterbliebene der Bezieher von Unterhaltsbeiträgen,
- „nachgeheiratete“ überlebende Ehegatten oder „nachadoptierte“ Kinder.

Dieses Instrument des Unterhaltsbeitrags kann an die Stelle der Nachversicherung treten. Es kann aber auch die Nachversicherung ergänzen; wenn die Nachversicherung dem Grunde (Nichterfüllung der Wartezeit) oder der Höhe nach (Sicherungsbedarf über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus) die Sicherungsbedürfnisse nicht deckt.

Schließlich ist das Instrument des Unterhaltsbeitrags auch deshalb bemerkenswert, weil Unterhaltsbeiträge im Regelfall Ermessensleistungen sind. Während Versorgungsbezüge im allgemeinen feste Anspruchsleistungen sind, stehen Unterhaltsbeiträge im Regelfall im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen bezieht sich auf Grund und Höhe. Für die Höhe bildet die Versorgungsleistung, die durch den Unterhaltsbeitrag substituiert wird, die Obergrenze.

II. Die Bedienstetenversorgung (Ruhestandsversorgung)

1. Die Multifunktionalität des „Ruhestandes“

Ehe in die Einzelheiten eingetreten wird, ist klarzustellen, daß das „Ruhegehalt“ nicht nur im Falle des Alters und der Invalidität (Dienstunfähigkeit) gezahlt wird, sondern auch in Fällen, in denen der Verlust eines Amtes aus anderen Gründen kompensiert werden soll.

- (1) Der Alterssicherung zuzuordnen ist das Ruhegehalt bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.
- (2) Der Invaliditätssicherung zuzuordnen ist das Ruhegehalt nach Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.
- (3) Dagegen hat die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand weder den Zweck der Sicherung für den Fall des Alters noch den Zweck der Sicherung für den Fall der Invalidität. Für den Fall des Alters ist die Umwandlung des einstweiligen Ruhestandes in den „Altersruhestand“ ausdrücklich vorgesehen.
- (4) Ähnliches gilt für den Ruhestand von Richtern im Interesse der Rechtspflege.
- (5) Auch die Versetzung von Beamten oder Richtern auf Zeit in den Ruhestand wegen Ablaufs der Amtszeit ist keine Sicherung für den Fall der Invalidität und nicht a priori und notwendig eine Sicherung für den Fall des Alters. Freilich wird sie die Rolle der Alterssicherung mit einnehmen. Jedoch fehlt ihr dahin eine spezifische Gestaltung.

Im folgenden sollen nur die spezifischen Fälle der Sicherung für den Fall des Alters (1) und der Invalidität (2) berücksichtigt werden. Der einstweilige Ruhestand (3), die besonderen Ruhestandsfälle von Richtern aus dienstlichem Anlaß (4) und der Ruhestand wegen des Zeitablaufs eines Beamten- oder Richterverhältnisses auf Zeit (5) müssen dagegen außer Betracht bleiben.

2. Berechtigter Personenkreis

Zum versorgungsberechtigten Personenkreis zählen die *Bediensteten*, die in den Ruhestand treten und Versorgung erhalten können. Dies sind zunächst die Beamten

und Richter auf Lebenszeit (Ernennung frühestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres) und die Berufssoldaten. Beamte oder Richter auf Zeit können nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschrift in den Ruhestand treten. Beamte und Richter auf Probe sind bei dienstbedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen; sonst können sie bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

3. Die Alterssicherung

3.1 Voraussetzungen des Eintritts in den Ruhestand

3.1.1 Erreichen der maßgebenden Altersgrenze

Die Sicherung der Bediensteten für den Fall des Alters knüpft an das Erreichen eines bestimmten Alters an. Die Altersgrenze ist so ausgestaltet, daß Regelgrenzen Ausnahmen im Sinne sowohl vorgezogener als auch hinausgeschobener Grenzen oder als Spielräume individueller Entscheidung (Antrag und/oder Ermessen) gestattet sein können.

3.1.1.1 Gesetzliche Altersgrenzen

Die *allgemeine Altersgrenze* ist für Beamte und Richter die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die *allgemeine Altersgrenze für Soldaten* ist die Vollendung des 60. Lebensjahres.

Als *besondere gesetzlichen Altersgrenzen* für Beamte und Richter sind z. B. vorgesehen:

Vollendung des 53. Lebensjahres: Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes.

Vollendung des 60. Lebensjahres: Polizeivollzugsbeamte. Für bestimmte Strafvollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr gelten nach den landesrechtlichen Regelungen die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte entsprechend.

Vollendung des 68. Lebensjahres: Richter am Bundesverfassungsgericht und an den obersten Gerichtshöfen des Bundes, Mitglieder des Bundesrechnungshofes, Hochschullehrer z. B. in Bayern.

Die besonderen Altersgrenzen für Berufssoldaten sind:

Vollendung des 41. Lebensjahres: Strahlflugzeugführer, Kampfbeobachter.

Vollendung des 53. Lebensjahres: Berufsunteroffiziere, Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute im Truppendienst, Offiziere des militärfachlichen Dienstes.

Vollendung des 55. Lebensjahres: Majore im Truppendienst.

Vollendung des 57. Lebensjahres: Oberleutnante im Truppendienst.

Vollendung des 59. Lebensjahres: Oberste im Truppendienst.

Berufssoldaten, die wegen Erreichens dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, unterliegen jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres einer besonderen Wiederverwendungspflicht.

3.1.1.2 Antrags- und Ermessensgrenzen

3.1.1.2.1 Vorgezogene Altersgrenze

Nach Erreichen bestimmter Altersgrenzen können Beamte auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Richter sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Diese Altersgrenze ist für Beamte des Bundes die Vollendung des 63. Lebensjahres, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sehen die Vollendung des 62. Lebensjahres vor. Für Richter der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ist die Vollendung des 66. Lebensjahres maßgebend, für Richter im Landesdienst die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden und sind Richter auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzliche Voraussetzung ist, daß sich der Antragsteller unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich 425 DM monatlich aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

3.1.1.2.2 Hinausschieben der Altersgrenze

Die Altersgrenze der Beamten kann jeweils bis zu einem Jahr, längstens bis zum 70. Lebensjahr hinausgeschoben werden, wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern. Die Landesgesetze sehen teilweise als Grenze das 68. Lebensjahr vor. Eine vorverlegte gesetzliche Altersgrenze kann bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden.

3.1.2 Weitere Voraussetzungen

Im Zeitpunkt des Erreichens der maßgebenden Altersgrenze muß — abgesehen von den Richtern des Bundesverfassungsgerichts oder, kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift, anderer Richter oder Beamter auf Zeit — ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit bestehen.

Außerdem ist für den Eintritt in den Ruhestand und damit für die Gewährung von Ruhegehalt grundsätzlich eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erforderlich.

3.1.3 Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand

Beamte und Richter treten grundsätzlich mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Bei bestimmten Beamtengruppen gilt jedoch als Altersgrenze ein anderer Zeitpunkt. Z. B. ist für Lehrer nach Landesrecht die Altersgrenze an das Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres geknüpft.

Berufssoldaten treten mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand, der dem Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze folgt.

3.2 Leistungen

Erfüllt der Bedienstete die genannten Voraussetzungen, so erhält er

- das Ruhegehalt, den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag und die jährliche Sonderzuwendung sowie
- Beihilfe im Krankheitsfall.

3.2.1 Das Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Zeitfaktor) und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Entgeltfaktor) berechnet.

3.2.1.1 Zeitfaktor

3.2.1.1.1 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für die Errechnung des Zeitfaktors ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit maßgebend. Diese beginnt frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

Bei der Errechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit der Beamten und Richter *sind zu berücksichtigen*:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, soweit nicht eine der Ausnahmeregelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2—7, Abs. 2 BeamtVG eingreift. Bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung bzw. Ermäßigung der Arbeitszeit sind Dienstzeiten nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- Zeiten im Richter Verhältnis, als Minister, als parlamentarischer Staatssekretär, bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen.
- Zeiten, die als ruhegehaltfähig gelten, wie Zeiten eines berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, Reichsarbeitsdienstes oder Polizeivollzugsdienstes sowie Zivildienstzeiten. Ebenso erfaßt werden Zeiten einer Kriegsgefangenschaft oder einer Internierung bzw. eines Gewahrsams. Schließen sich an gewisse dieser Zeiten Heilbehandlung bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit an, so gelten diese ebenfalls als ruhegehaltfähig.

Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter im öffentlichen Dienst *sollen — unter bestimmten Voraussetzungen — berücksichtigt werden*, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat. Die Berücksichtigung dieser Zeiten ist eingeschränkt, wenn aus dieser Tätigkeit ein eigener Leistungsanspruch aus einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung besteht, für dessen Begründung der Dienstherr Leistungen erbracht hat.

Außerdem *können* bei der Errechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit *berücksichtigt werden*:

- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Schuldienst, im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden und ihrer Landesverbände sowie im ausländischen öffentlichen Dienst.
- Rechtsanwaltszeiten und Zeiten, in denen besondere Fachkenntnisse erworben wurden — soweit sie die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden — sowie Entwicklungshelferzeiten bis zur Hälfte und regelmäßig nicht über zehn Jahre hinaus.
- Die Mindest- bzw. Regelstudienzeit einer außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildungszeit oder einer praktischen Tätigkeit, sofern sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten der Verwendung eines Ruhestandsbeamten in einem Dienstverhältnis ohne Erlangung eines neuen Versorgungsanspruchs sowie um Zeiten im einstweiligen Ruhestand bis zu fünf Jahren.

Zeiten einer Verwendung in Ländern mit gesundheitsgefährdendem Klima können bis zum Doppelten berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt für Berufssoldaten ebenfalls Entsprechendes. Es ergeben sich allerdings dort Abweichungen, wo die Eigenart des Wehrdienstes gegenüber dem Beamten- bzw. Richterverhältnis dies bedingt. Z. B. erfolgt keine Anrechnung von Rechtsanwaltszeiten; jedoch sollen Zeiten der kasernierten Beschäftigung bei Stationierungskräften angerechnet werden.

3.2.1.1.2 Berücksichtigung des Zeitfaktors

Die Berücksichtigung des Zeitfaktors bei der Errechnung des Ruhegehalts ist in drei Abschnitten ausgestaltet. Bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v. H., von da ab um 1 v. H. bis zum Höchstsatz vom 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese Summe ist nach 35 Dienstjahren erreicht.

Bei gewissen Teilzeitbeschäftigungen kann sich der Vomhundertsatz vermindern.

Besonderheiten gelten in der Soldatenversorgung. Tritt ein Soldat wegen einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze mit dem vollendeten 53. Lebensjahr in den Ruhestand, so erhöht sich das Ruhegehalt um 5 v. H. Der Erhöhungsbetrag schwindet mit jedem Jahr um 1 v. H. Der Höchstbetrag von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge darf nicht überschritten werden.

3.2.1.2 Entgeltfaktor

Den Entgeltfaktor bilden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

- Das *Grundgehalt*, das dem Bediensteten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechende Dienstbezüge. Als Bestandteil des Grundgehalts gelten auch Amtszulagen.
- Der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 (d. h. für Verheiratete).
- *Sonstige Dienstbezüge*, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und dem Bediensteten bei Eintritt des Versorgungsfalles zustanden:
 - Stellenzulagen, deren Ruhegehaltfähigkeit sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen ergibt,
 - Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren, die für ruhegehaltfähig erklärt sind,
 - — unter gewissen Voraussetzungen — Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes und
 - Ausgleichszulagen bei Übertritt in ein Amt mit niedrigerem Grundgehalt.

Die Dienstbezüge aus einem Beförderungsamte sind grundsätzlich nur ruhegehaltfähig, wenn der Bedienstete sie mindestens zwei Jahre bezogen hat *).

*) Zur Verfassungswidrigkeit der Regelung in der gegenwärtigen Fassung des § 5 BeamtVG s. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 18/78 u. a. —.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder Ermäßigung der Arbeitszeit von Beamten und Richtern sind die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen (die Teilzeitbeschäftigung wird bereits bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, ausnahmsweise noch zusätzlich beim Steigerungssatz, berücksichtigt).

3.2.1.3 Mindestversorgung

Erreicht die nach den dargestellten Grundsätzen errechnete Versorgung nicht die Höhe der Mindestversorgung, so wird diese gewährt. Sie beträgt 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Erhöhungsbetrags von 45 DM.

3.2.2 Leistungselemente aufgrund Familienstand und Familiengröße

Der Familienstand (ob ledig oder verheiratet) wird im Ortszuschlag berücksichtigt, der der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen ist. Bei Verheirateten tritt zum Ruhegehalt ein fixer Erhöhungsbetrag von derzeit 17,30 DM hinzu. Der Verheiratetenbestandteil im Ortszuschlag und der Erhöhungsbetrag halbieren sich, wenn der Ehegatte Dienst- oder Versorgungsbezüge aus dem öffentlichen Dienst erhält.

Der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag wird neben dem Ruhegehalt voll gewährt, solange Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht.

3.2.3 Jährliche Sonderzuwendung

Die während der aktiven Dienstzeit gewährte jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) wirkt sich auf die Bemessungsgrundlage der Versorgung und damit auf die Höhe des Ruhegehalts nicht aus. Versorgungsempfänger erhalten deshalb im Dezember eines jeden Jahres eine Sonderzuwendung in Höhe des monatlichen Versorgungsbezuges.

3.2.4 Ausgleich bei vorgezogener Altersgrenzen

Bei gesetzlich vorgezogenen Altersgrenzen erhält der Bedienstete eine einmalige Leistung in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch 8 000 DM.

3.2.5 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Einkommen und anderen Versicherungs- oder Versorgungsleistungen

3.2.5.1 Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen

a) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen folgender Höchstgrenzen:

- Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres werden neben einem Verwendungseinkommen die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe gewährt, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Im übrigen ruhen sie.
- Ab Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich diese Höchstgrenze um 40 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt.

- b) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages ruht das Ruhegehalt neben der Abgeordnetenentschädigung zu 50 v. H., höchstens jedoch zu 50 v. H. der Abgeordnetenentschädigung (§ 29 des Abgeordnetengesetzes).
- c) Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes und aus Vermögen bleiben unberücksichtigt. Eine Ausnahme besteht nur für schwerbehinderte Beamte oder Richter, die sich schon mit 60 Jahren in den Ruhestand versetzen lassen. Sie müssen sich verpflichten, nicht mehr als 425 DM monatlich durch Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen.

3.2.5.2 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

- a) Treffen mehrere Versorgungsbezüge zusammen, so werden sie nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze gewährt. Das Gesetz unterscheidet folgende Fälle:
 - Ein Ruhestandsbeamter erwirbt einen weiteren Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung. In diesem Fall sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu einer Höchstgrenze zu zahlen, die das Ruhegehalt bildet, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt.
 - Ein überlebender Ehegatte (Witwe/Witwer) erwirbt einen Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung. In diesem Falle werden die früheren Versorgungsbezüge neben den neuen Versorgungsbezügen nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze bezahlt, die sich aus 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt. Jedenfalls wird ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des früheren Versorgungsbezuges belassen.
 - Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt bis zum Erreichen der Höchstgrenze, die sich aus 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt zurückbleiben. Zumindest wird ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges belassen.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages.

- b) Erhält ein Ruhestandsbeamter eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

Die Minderung des Vomhundertsatzes um 2,14 gilt, auch wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält, es sei denn, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages an seinen Dienstherrn abführt, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt.

3.2.5.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Treffen Versorgungsbezüge mit Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versichertenrenten aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zusammen, wird die Versorgung daneben nur bis zu dem Betrag des Ruhegehaltes gewährt, das sich unter Berücksichtigung der Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe ergibt.

Diese Regelung gilt nicht für Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten.

Teile der Rente, die auf freiwilliger Weiterversicherung oder Höherversicherung beruhen, bleiben außer Ansatz, es sei denn der Arbeitgeber hat zu den Beiträgen Zuschüsse in einer Höhe von mindestens der Hälfte gegeben.

3.2.6 Abfindung

Das Ruhegehalt kann nicht abgelöst oder abgefunden werden. Eine Ausnahme besteht für Berufssoldaten, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil des Ruhegehaltes kapitalisiert werden kann.

3.2.7 Aberkennung und Erlöschen

Das Ruhegehalt kann durch disziplinargerichtliche Entscheidung gekürzt oder aberkannt werden oder infolge strafgerichtlichen Urteils sowie der verfassungsgerichtlichen Feststellung der Verwirkung von Grundrechten erlöschen. Soldaten, bei denen ein Disziplinarverfahren nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Verteidigung die Versorgung entziehen.

Hier wird der Zusammenhang des Ruhegehaltes mit dem komplexen Status, der in den Ruhestand hinein fortwirkt, besonders deutlich. Diese Sanktionen dienen ja nicht nur dazu, daß Verstöße während der Zeit des aktiven Dienstes auch noch im Ruhestand geahndet werden können, sondern auch dazu, die „Restpflichten“ des Ruhestands-Bediensteten (wie Verfassungstreue, Amtsverschwiegenheit, Nichtannahme von Belohnungen und Geschenken in bezug auf das frühere Amt) zu garantieren.

3.2.8 Unterhaltsbeitrag

Bediensteten auf Lebenszeit, die bei Erreichen der Altersgrenzen die Wartezeit nicht erfüllt haben und deshalb entlassen werden, kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Seine Gewährung ist in der Praxis nach Grund und Höhe abhängig von der wirtschaftlichen Lage, d. h. insbesondere der Bedürftigkeit, des Antrag-

stellers. Der Unterhaltsbeitrag kann unter gleichen Voraussetzungen auch Beamten und Richtern auf Probe gewährt werden, die die Altersgrenze erreicht haben.

3.2.9 Nachversicherung

Scheidet der Bedienstete aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne daß ihm eine lebenslängliche Versorgung (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag) gewährt wird, ist er bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Dabei trägt der Dienstherr sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil. Eine Nachversicherung in einer Zusatzversorgungseinrichtung findet nicht statt.

Einem Ausscheiden steht der Verlust der Versorgungsbezüge (Aberkennung, Erlöschen usw.) gleich.

Ist der Bedienstete nach seiner Ausbildung den freien Berufen zuzurechnen, erfolgt auf Antrag die Nachversicherung anstelle in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber nach denselben Grundsätzen, in der einschlägigen berufsständischen Versorgungseinrichtung.

4. Die Sicherung für den Fall der Dienstunfähigkeit

4.1 *Dienstunfähigkeit und Dienstunfall*

Ein Eintreten in den Ruhestand ist nicht nur dann vorgesehen, wenn der Bedienstete die Altersgrenze erreicht hat, sondern auch, wenn er dienstunfähig geworden ist. In beiden Fällen bekommt er Ruhegehalt.

Ist der Bedienstete infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden, so erhält er das Unfallruhegehalt. Erleidet der Beamte einen Dienstunfall in gewissen Situationen gesteigerter amtlicher Gefährdung, so erhält er ein überhöhtes Unfallruhegehalt. Darüber hinaus können einmalige Entschädigungen und für Soldaten auch die Beschädigtenversorgung in Betracht kommen.

4.2.1 Der Tatbestand der Dienstunfähigkeit

Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist legal definiert in § 42 BBG, § 26 BRRG, § 44 Abs. 3 SG. Danach ist ein Bediensteter auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er „infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist“. Als dienstunfähig können Beamte und Richter auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BBG). Ein Berufssoldat kann als dauernd dienstunfähig angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist (§ 44 Abs. 3 Satz 2 SG).

Der Begriff der Dienstunfähigkeit orientiert sich an der Fähigkeit „zur Erfüllung seiner Dienstpflichten“ (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BBG, § 26 Abs. 1 Satz 1 BRRG). Die Unfähigkeit, den konkreten Dienst zu verrichten, schafft eine Vermutung für die Dienstunfähigkeit (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 26 Abs. 1 Satz 1 BRRG). Gleichwohl

kommt es nicht nur darauf an, ob der Beamte die zuletzt ausgeübte Tätigkeit wieder ausüben kann. Vielmehr ist der Beamte solange nicht dienstunfähig, solange ihm eine Tätigkeit zugewiesen werden kann, die seinen „körperlichen und geistigen Kräften“ entspricht. Das kann, wenn der Beamte der Veränderung zustimmt, jedes Amt bei dem gleichen oder einem anderen Dienstherrn sein, für das der Beamte die Befähigung besitzt (Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 42 BBG; § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BBG, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BRRG). Ohne die Zustimmung des Beamten ist die Zuweisung eines anderen Amtes „nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist“ (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 18 Abs. 1 Satz 2 BRRG). Dabei muß es sich um ein Amt im Dienstbereich des bisherigen Dienstherrn handeln (§ 26 Abs. 3 BBG, § 18 Abs. 2 BRRG). Bei Richtern ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne die Zustimmung des betroffenen Richters weitergehend eingeschränkt (§§ 30 ff. DRiG). Für Berufssoldaten ist das Verhältnis zwischen Dienstgrad und Funktion das entscheidende Kriterium für den Kreis der „Verweisungstätigkeiten“ (§§ 26, 44 Abs. 3 und 4, 51 Abs. 4 SG).

Damit unterscheidet sich der Begriff der Dienstunfähigkeit wesentlich von den Begriffen der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Rentenversicherungsrechts (§§ 1246, 1247 RVO, §§ 23, 24 AVG). Während in der Rentenversicherung der Maßstab für den Grad der Erwerbsminderung die Fähigkeit für Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist, steht im Beamten-, Richter- und Soldatenrecht die Fähigkeit zur Wahrnehmung des *wahrgenommenen oder eines anderen zumutbaren Amtes in Frage*. Auch kennt das Versorgungsrecht keine Abstufungen im Sinne des Unterschiedes zwischen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit. Auch die „Minderung der Erwerbsfähigkeit“, wie sie aus der Unfallversicherung und dem sozialen Entschädigungsrecht vertraut ist, spielt als solche für das „Ob“ der Dienstunfähigkeit keine Rolle. Und selbst für die Leistungen kommt sie nur als Grundlage der besonderen Leistungen bei Dienstunfällen in Betracht.

Einen besonderen Begriff der Dienstunfähigkeit kennt das Dienstrecht der Polizeibeamten (§ 4 BPolBG, § 101 BRRG). Danach ist der Polizeivollzugsbeamte dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wieder erlangt. Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen sehen bei Polizeidienstunfähigkeit eine Versetzung in das Amt einer anderen Laufbahn vor (z. B. Art. 134 BayBG).

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit ist durch die Pflicht des Bediensteten, sich untersuchen zu lassen, durch die Beteiligung des Amtsarztes und durch besondere Zuständigkeiten zur Entscheidung formalisiert.

4.2.2 Weitere Voraussetzungen

Bedienstete auf Lebenszeit sowie Beamte und Richter auf Zeit, die dienstunfähig geworden sind, werden in den Ruhestand versetzt, wenn sie

- eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet (oder bei Beamten auf Zeit kraft Landesrecht eine längere Zeit) haben oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

Beamte und Richter auf Probe, die dienstunfähig geworden sind,

- können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben,
- sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

4.2.3 Beginn des Ruhestandes

Der Ruhestand beginnt mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Bediensteten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten oder Richters kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

4.2.4 Erneute Berufung, Wiederverwendung

Ein Bediensteter, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist, kann bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt in den Ruhestand erneut in das Dienstverhältnis berufen werden, wenn er wieder dienstfähig geworden ist. Nach dieser Frist ist seine Zustimmung erforderlich. Stellt der Bedienstete einen Antrag auf erneute Berufung, so ist diesem, die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit vorausgesetzt, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, zu entsprechen, wenn er bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt in den Ruhestand gestellt wurde.

4.3 Leistungen

4.3.1 Der Grundsatz der Gleichartigkeit des Ruhegehaltes

Der Bedienstete erhält im Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt im Falle der Dienstunfähigkeit unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem Ruhegehalt wegen Alters. Das gilt auch für

- die Ergänzung des Ruhegehalts durch den kinderbezogenen Anteil am Ortszuschlag und durch die jährliche Sonderzuwendung sowie
- für die Beihilfe im Krankheitsfall.

Im folgenden werden daher nur Besonderheiten hervorgehoben, in denen im Falle der Dienstunfähigkeit Abweichendes gilt.

4.3.2 Besonderheiten der Leistungen im Falle der Dienstunfähigkeit

4.3.2.1 Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls

Bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls wird

- das Ruhegehalt nach den besonderen Vorschriften über das Unfallruhegehalt berechnet.
- In Fällen besonderer Gefährdung oder besonderen Einsatzes wird das erhöhte Unfallruhegehalt gewährt.

Ferner können auch ein Unfallausgleich oder eine einmalige Unfallentschädigung zu zahlen sein.

Ist der Beamte oder Richter infolge des Dienstunfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, ist auf Antrag ein Zuschlag zum Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu zahlen. Besonders bedeutsam ist ferner das Heilverfahren, das die notwendige ärztliche Behandlung, die notwendige Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln usw. sowie die notwendige Pflege umschließt.

Für Berufssoldaten ergeben sich entsprechende Leistungen aus der Ergänzung des Soldatenversorgungsrechts auch durch das Recht der Beschädigtenversorgung.

4.3.2.2 Die Bemessungsgrundlagen

Auch abgesehen von den Sonderregelungen für Dienstunfälle finden sich für die Bemessung des Ruhegehalts folgende Besonderheiten.

4.3.2.2.1 Der Zeitfaktor

Ist der Bedienstete vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Bei einer Verwendung in Ländern mit gesundheitsschädlichem Klima kann diese Zeit bis zum Doppelten berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert hat. Jedoch wird nur die für den Bediensteten jeweils günstigere Vorschrift angewandt.

Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Bediensteten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit hinzugerechnet.

Beim Unfallruhegehalt erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. Er beträgt mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H. Beruht das Unfallruhegehalt auf einem qualifizierten Dienstunfall und ist der Bedienstete in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert, wird stets der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. zugrunde gelegt.

4.3.2.2.2 Der Entgeltfaktor

Bei der Berücksichtigung des Entgeltfaktors*) ergibt sich gegenüber dem Erreichen einer Altersgrenze die Besonderheit, daß das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen ist, die der Beamte bis zur Altersgrenze hätte erreichen können.

Die Dienstbezüge aus einem Beförderungsamte sind bei Dienstunfähigkeit grundsätzlich schon dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie mindestens ein Jahr bezogen hat.

*) Zur Verfassungswidrigkeit der Regelung in der gegenwärtigen Fassung des § 5 BeamtVG s. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 17/78 u. a. —.

Ist die Dienstunfähigkeit eine Folge einer Dienstbeschädigung, gilt diese Frist nicht.

Ist der Beamte infolge eines qualifizierten Dienstunfalls in den Ruhestand getreten und ist er zu diesem Zeitpunkt durch diesen Dienstunfall in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. beschränkt, sind Bemessungsgrundlage 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

4.3.2.2.3 Die Mindestversorgung

Die Mindestversorgung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei Erreichen einer Altersgrenze.

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen eines Dienstunfalls tritt an die Stelle des Vomhundertsatzes der Mindestversorgung von 65 v. H. der Vomhundertsatz von 75 v. H.

4.3.2.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Einkommen und anderen Versicherungs- oder Versorgungsleistungen

Die Anwendung der auch für das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit geltenden Vorschriften steht unter dem Vorbehalt, daß ein Unfallausgleich bei der Berechnung eventueller Ruhensbeträge unberücksichtigt bleibt und dementsprechend dem durch einen Dienstunfall verletzten erwerbsgeminderten früheren Bediensteten *mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen ist, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Unfallausgleich entspricht.* Bei den Berufssoldaten ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht von den Anrechnungsvorschriften erfaßt. Sie bleibt also bei der Kumulation außer Betracht.

4.3.2.4 Unterhaltsbeiträge

Einen Unterhaltsbeitrag können Bedienstete auf Lebenszeit erhalten, die bei Eintritt der Dienstunfähigkeit weder die Wartezeit erfüllt haben noch infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben. Er kann auch Beamten auf Zeit sowie Beamten und Richtern auf Probe gewährt werden, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden.

Beamte und Richter, deren Dienstverhältnis nach einem Dienstunfall durch Entlassung endet, erhalten einen Unterhaltsbeitrag für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung.

III. Hinterbliebenensicherung

1. Vorbemerkung: Strukturelle Unterschiede zwischen Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenensicherung weicht von der Sicherung des Bediensteten selbst grundlegend und vielfältig ab. Die Sicherung wird durch den verstorbenen Bediensteten vermittelt. Die gesicherten Personen haben ein abgeleitetes Recht. Während

beim „alten“ oder dienstunfähigen Bediensteten dienstrechtlicher Status und soziale Sicherung in einem Rechtsverhältnis zusammenfallen, brechen diese beiden Elemente bei der Hinterbliebenensicherung auseinander. Die Unterschiede kommen vor allem in folgendem zum Ausdruck:

- Die Eigengesetzlichkeit der Hinterbliebenensicherung ist stärker als die Vielfalt der Dienstrechtsverhältnisse, aus denen sie hervorgehen kann. Darum verweisen auch das Richterrecht (§§ 46, 71 a DRiG) und das Soldatenrecht (§ 43 SVG) allgemeiner und erschöpfender als hinsichtlich der Alters- und Dienstunfähigkeitsversorgung auf das Beamtenversorgungsrecht.
- Während die Versorgungsansprüche des Bediensteten selbst dadurch verlorengehen können, daß er (durch disziplinargerichtliche Entscheidung) seinen dienstrechtlichen Status verliert, kommt die Beendigung der Hinterbliebenenversorgung aus diesem Grunde nicht in Betracht. Sie kann hingegen enden, wenn der spezifische Status der Hinterbliebenen verlorengeht (Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten). Ruhestands- und Hinterbliebenensicherung stimmen prinzipiell jedoch darin überein, daß gewisse Freiheitsstrafen und die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) zum Verlust der Versorgung führen.
- Kommt für die Alters- und Dienstunfähigkeitsversorgung nur der Bedienstete selbst als Berechtigter in Betracht, so weitet sich für die Hinterbliebenenversorgung der Kreis der Berechtigten prinzipiell in dem Maße aus, in dem Hinterbliebene denkbar sind. Dabei unterscheidet das Hinterbliebenenversorgungsrecht zwischen einem engeren Kreis von Berechtigten — dem überlebenden Ehegatten und den Waisen und einem weiteren Kreis — den überlebenden früheren Ehegatten aus einer geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe, der eine Stellung besonderen Rechts einnimmt, und den Verwandten aufsteigender Linie (Eltern usw.), die im Rahmen der Dienstunfallversorgung bzw. der Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung in Betracht kommen. Auf Übergangsleistungen anlässlich des Todesfalles (Sterbemonat, Sterbegeld) können darüber hinaus auch weitere Angehörige berechtigt sein.
- Die derivative Natur der Hinterbliebenenversorgung bedingt auch, daß die Unterstützungsbeiträge eine besondere Rolle spielen. Dienen Unterhaltsbeiträge im Recht der Alters- und Dienstunfähigkeitsversorgung dazu, unbillige Versorgungslücken aus Mängeln des Anwartschaftsrechts des Bediensteten selbst zu kompensieren, so haben die Unterhaltsbeiträge in der Hinterbliebenensicherung verschiedene Funktionen:
 - Wo der verstorbene Bedienstete selbst einen Unterhaltsbeitrag bezogen hat, kann auch die Hinterbliebenenversorgung als Unterhaltsbeitrag gewährt werden.
 - Analog kann aus dem Dienstverhältnis ein Unterhaltsbeitrag hervorgehen, wenn das Dienstverhältnis bis zum Tod des Bediensteten andauert hat, ohne jedoch Witwen- oder Waisengeld vermittelt zu haben.
 - Einen anderen Grund dafür, an die Stelle der regulären Hinterbliebenenversorgung (Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld) einen Unterhaltsbeitrag treten zu lassen, bilden die Fälle, in denen der Status des „Hinterbliebenen“ in irgend einer Weise „irregulär“ ist, der Wegfall der Versorgung jedoch unbillig wäre: der frühere Ehegatte aus einer geschiedenen, aufgehobenen oder nichtigen Ehe, dem ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zusteht, der „nachgeheiratete Ehegatte“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG) und das „nachadoptierte Kind“ (§ 23 Abs. 2 BeamtVG).

- Eine letzte hier zu erwähnende Besonderheit der Hinterbliebenenversorgung sind die Übergangsleistungen im Sterbefall. Weitere einmalige Entschädigungen werden bei bestimmten Dienstunfällen und qualifizierten Dienstunfällen gezahlt.

2. Voraussetzungen

Leistungsvoraussetzungen sind der Tod eines anspruchsvermittelnden Bediensteten und die Hinterbliebenen-Position der Berechtigten.

2.1 Der Tod

Dem Tod steht die Todeserklärung sowie die Feststellung gleich, daß das Ableben eines Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

2.2 Der anspruchsvermittelnde Bedienstete

Den Anspruch auf die Bezüge für den Sterbemonat vermittelt jeder Bedienstete, den Anspruch auf Sterbegeld aber auch der überlebende Ehegatte, dem Witwengeld/Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand.

Den Anspruch auf Witwengeld und Waisengeld oder auf Unterhaltsbeitrag an frühere Ehegatten, „nachgeheiratete Ehegatten“ oder „nachadoptierte“ Kinder vermitteln

- der Bedienstete auf Lebenszeit,
- der Beamte auf Zeit,
- der Beamte oder Richter auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist,
- der Ruhestandsbedienstete.

Unterhaltsbeiträge, die ganz oder teilweise an die Stelle des Witwengeldes oder des Waisengeldes treten, vermitteln Bedienstete, denen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können. Entsprechend vermitteln diese Bediensteten auch den Zugang zu Unterhaltsbeiträgen an frühere Ehegatten, „nachgeheiratete“ Ehegatten und „nachadoptierte“ Kinder.

Alle Bediensteten vermitteln den Hinterbliebenen Ansprüche auf Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Soldaten vermitteln darüber hinaus die Beschädigtenversorgung an Hinterbliebene, die bei Berufssoldaten neben deren allgemeine Hinterbliebenenversorgung tritt.

2.3 Die Hinterbliebenen

Als Hinterbliebene kommen in Betracht:

2.3.1 Der überlebende Ehegatte

Witwe und Witwer sind völlig gleichgestellt.

Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Witwen/Witwergeld, wenn

- die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem anderen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen („Versorgungsehe“) oder
- die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat („nachgeheirateter“ Ehegatte).

Im zweiten Fall kann dem überlebenden Ehegatten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, auf den seine Einkünfte in angemessenem Umfang anzurechnen sind.

2.3.2 Der frühere Ehegatte

Unter den besonderen einschränkenden Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BeamtVG erhält der frühere Ehegatte (die frühere Ehefrau, der frühere Ehemann) aus einer durch Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung aufgelösten Ehe einen Unterhaltsbeitrag.

2.3.3 Die Waisen

Als Waisen sind die leiblichen und die adoptierten Kinder des Bediensteten berechtigt.

Kein Waisengeld erhalten jedoch die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Adoption begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte („nachadoptierte“ Kinder). Solchen Waisen kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

2.3.4 Weitere Angehörige

Weitere Angehörige können auf das Sterbegeld berechtigt sein.

Als weitere Berechtigte kommen im Rahmen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung und der Beschädigtenversorgung vor allem die Angehörigen in aufsteigender Linie (Eltern usw.) in Betracht.

3. Leistungen an Hinterbliebene

3.1 Überblick

Beim Tod eines — aktiven oder im Ruhestand befindlichen — Bediensteten kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld,
- das Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag in gleicher oder geringerer Höhe,
- der Unterhaltsbeitrag an den aus schuldrechtlichem Versorgungsausgleich berechtigten früheren Ehegatten aus einer geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe,
- das Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag in gleicher oder geringerer Höhe.

Bei einem Dienstunfall (einer Wehrdienstbeschädigung) ist ferner zu berücksichtigen:

- Hinterbliebenenbezüge können auch Hinterbliebene eines früheren Bediensteten erhalten.
- Die Hinterbliebenenbezüge berechnen sich nach den besonderen Vorschriften über die Unfall-Hinterbliebenenversorgung.
- Unter besonderen Voraussetzungen kann auch ein Unterhaltsbeitrag an Verwandte der aufsteigenden Linie, bei Soldaten außerdem eine Beschädigtenversorgung an Verwandte der aufsteigenden Linie in Betracht kommen.
- Ist der Bedienstete an den Folgen eines qualifizierten Dienstunfalles oder als Soldat bei der Ausübung eines besonders gefährdenden Dienstes verstorben, so kann eine einmalige Unfallentschädigung zu leisten sein.

Die folgenden Darlegungen konzentrieren sich ganz auf das Witwengeld und das Waisengeld.

3.2 Die Bemessung

3.2.1 Die Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für das Witwengeld und das Waisengeld ist das Ruhegehalt, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre*).

3.2.1.1 Die Bemessung des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehaltes.

Eine Kürzung des Witwengeldes kann sich ergeben, wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene ist.

3.2.1.2 Die Bemessung des Waisengeldes

Das Halbwaisengeld beträgt 12 v. H., das Vollwaisengeld 20 v. H. des Ruhegehaltes. Das Waisengeld wird nicht nur dann nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt, wenn beide Elternteile verstorben sind, sondern auch, wenn der überlebende Elternteil nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist (z. B. bei Wiederheirat, im Falle einer „Versorgungsehe“ oder bei „Nachheirat“) und keinen vollen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält. Das Vollwaisengeld darf zuzüglich eines etwaigen Unterhaltsbeitrages der Mutter den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach den Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

3.2.2 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

Hinterbliebenenbezüge dürfen insgesamt das ihnen zugrunde liegende Ruhegehalt nicht übersteigen, gegebenenfalls sind sie im gleichen Verhältnis zu kürzen.

*) Zur Verfassungswidrigkeit der Regelung in der gegenwärtigen Fassung des § 5 BeamVG s. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 14/78 u. a. —.

3.2.3 Die Mindestversorgung

Da die Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung das Ruhegehalt des Verstorbenen ist, für dessen Berechnung auch die Vorschriften über die Mindestversorgung maßgeblich sind, ergibt sich die Mindestversorgung der Witwen und Waisen als eine Funktion hieraus.

3.3 *Leistungselemente aufgrund Familiengröße*

3.3.1 Der überlebende Ehegatte

Der überlebende Ehegatte erhält vorrangig vor der Waise den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags neben dem Witwengeld, wenn für den verstorbenen Bediensteten, wenn er noch lebte, eine Berücksichtigung des Kindes im Ortszuschlag in Betracht käme, und wenn der überlebende Ehegatte selbst einen Anspruch auf Kindergeld hat oder unter Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG haben würde.

3.3.2 Die Waise

Die Waise erhält den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag, wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist, der ihn erhält.

Außerdem erhält die Waise in den Fällen einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz, in denen ein Anspruch zum Bezug von Kindergeld Berechtigter nicht mehr lebt, keine Ausschlußgründe des § 8 BKGG vorliegen und in der Person der Waise § 2 BKGG erfüllt ist.

3.4 *Jährliche Sonderzuwendung*

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung ist entsprechend der Alterssicherung geregelt.

3.5 *Zusammentreffen mit Einkommen und anderen Versicherungs- und Versorgungsleistungen*

3.5.1 Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen und Einkommen aus Vermögen

- a) Ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener, der aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, erhält daneben seine Hinterbliebenenbezüge nur bis zum Erreichen bestimmter Höchstgrenzen.

Diese Höchstgrenze bilden für Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag, soweit er ihnen zusteht. Dieser Betrag erhöht sich um 40 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Betrages des Gesamteinkommens aus dem Witwengeld und der Verwendung im öffentlichen Dienst.

Für Waisen beträgt die Höchstgrenze 40 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag, soweit er

ihnen zusteht. Dieser Betrag erhöht sich um 40 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Betrages des Gesamteinkommens aus dem Waisengeld und der Verwendung im öffentlichen Dienst.

- b) Beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenbezügen mit der Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages ruhen die Hinterbliebenenbezüge neben der Abgeordnetenentschädigung zu 50 v. H., höchstens jedoch zu 50 v. H. der Abgeordnetenentschädigung.
- c) Für behinderte Waisen findet sich eine weitere Grenze dann, wenn das Waisengeld über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt wird. Ein Einkommen der Waise wird mit der Hälfte des Betrages angerechnet, der das doppelte Mindestvollwaisengeld übersteigt.

3.5.2 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Die Regeln für das Zusammentreffen zwischen Ruhegehalt und Witwengeld wurden bereits im Zusammenhang mit dem Ruhegehalt dargestellt. Anzuführen sind die Regeln für das Zusammentreffen von Hinterbliebenenbezügen untereinander. Erlangt eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze zu zahlen. Auszugehen ist hierbei von dem Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe errechnet, aus der sich das frühere Ruhegehalt ergibt. Das danach errechnete Witwen- oder Waisengeld bildet die Höchstgrenze. Hinzu tritt der (kinderbezogene) Unterschiedsbetrag zwischen dem Ortszuschlag der Stufe zwei und der nach Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages.

3.5.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Bei Zusammentreffen von Hinterbliebenenbezügen und Hinterbliebenenrenten werden jene neben der Rente nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gewährt. Diese ist bei Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld aus der für Ruhestandsbeamte maßgeblichen Höchstgrenze ergeben würde, zuzüglich des kinderbezogenen Teils im Ortszuschlag, soweit er der Witwe zusteht. Bei Waisen ist es der nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Witwen errechnete Waisengeldbetrag.

Renten aus einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit bleiben außer Betracht. Teile der Rente, die auf freiwilliger Weiterversicherung oder Höherversicherung beruhen, bleiben ebenfalls außer Betracht, es sei denn, der Arbeitgeber hat zu den Beiträgen Zuschüsse in einer Höhe von mindestens der Hälfte gegeben.

3.6 Die Dauer der Leistungen

3.6.1 Die Dauer des Witwengeldes

Das Witwengeld wird grundsätzlich auf Lebenszeit gewährt. Bei einer erneuten Heirat endet die Gewährung des Witwengeldes. Die Witwe erhält dann eine Abfindung.

Wird die neue Ehe aufgelöst, lebt das Witwengeld wieder auf. Ein infolge der Auflösung der neuen Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenan-

spruch ist jedoch anzurechnen. Die Witwenabfindung ist in angemessenen Teilbeiträgen zu tilgen.

3.6.2 Die Dauer des Waisengeldes

Waisengeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird es gewährt, solange die Waise

- (1) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- (2) ein freiwilliges soziales Jahr leistet,
- (3) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,
- (4) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Kindergeldberechtigten tätig ist, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Kindergeldberechtigten berücksichtigt werden,
- (5) an Stelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Kindergeldberechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Die Altersgrenze liegt in diesen Fällen bei der Vollendung des 27. Lebensjahres. Im Falle (1) kann die Altersgrenze hinausgeschoben werden, wenn bestimmte enge Voraussetzungen erfüllt sind, allerdings nur für einen begrenzten Zeitraum. Im Falle (3) kann das Behinderten-Waisengeld über das 27. Lebensjahr hinaus unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

3.7 Abfindung

Die Hinterbliebenenversorgung kann grundsätzlich nicht abgefunden werden.

Lediglich im Falle einer Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Witwenabfindung, die das Vierundzwanzigfache des Betrages des Witwengeldes beträgt. Bei einer Auflösung der neuen Ehe lebt allerdings der Versorgungsanspruch wieder auf. Die Abfindung ist in diesem Fall in angemessenen Monatsbeiträgen zu tilgen. Etwaige neue Versorgungsansprüche sind auf den Witwengeldanspruch anzurechnen.

3.8 Erlöschen der Leistungen

Alle Hinterbliebenenleistungen erlöschen mit Rechtskraft einer strafrechtlichen Verurteilung von gewisser Höhe. Ebenso erlöschen sie, wenn der Berechtigte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 18 GG ein Grundrecht verwirkt hat. Bei Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist auch die administrative Entziehung auf Zeit möglich.

3.9 Nachversicherung

Der Bedienstete ist auch dann nachzuversichern, wenn er durch Tod ausscheidet. Eine Nachversicherung entfällt allerdings, wenn bei dem Ausscheiden des Beschäftigten durch Tod keine Hinterbliebenen vorhanden sind, die ein Recht auf eine Rente haben könnten, oder wenn auch bei Durchführung der Nachversicherung

keine Hinterbliebenenrente zu zahlen wäre (z. B. weil die Wartezeit nicht erfüllt ist).

Festzuhalten ist auch, daß die Nachversicherung in bezug auf den Bediensteten erfolgt, nicht auf die Hinterbliebenen unmittelbar. Der Unterschied wird deutlich, wenn Hinterbliebene ihren Anspruch auf Versorgung (z. B. durch Strafurteil) verlieren. In diesem Fall findet keine Nachversicherung statt.

IV. Gemeinsame Regelungen

1. Anpassung der Versorgungsbezüge

Entsprechend den Aktivenbezügen und ähnlich auch den Renten werden auch die Versorgungsbezüge laufend an die Entwicklung der Einkommensverhältnisse angepaßt. Diese Anpassung ist Sache des Gesetzgebers. Er hat dieser Entscheidung selbst programmatisch zwei Maßstäbe vorgegeben. Diese können alternativ, oder auch kumulativ anzuwenden sein.

- Werden die Dienstbezüge bei aktiven Bediensteten allgemein erhöht oder vermindert, sind die Versorgungsbezüge vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend zu regeln. Die Anpassung erfolgt durch Bundesgesetz.
- Erhöht sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand innerhalb des Feststellungszeitraumes (1. Juli des Vorjahres bis 1. Juli des Feststellungsjahres) durch Veränderungen, die nicht allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge sind, so erhalten die Versorgungsempfänger *Anpassungszuschläge*. Diese errechnen sich demnach aus einem Vergleich der durchschnittlichen Besoldungsaufwände gewisser Vergleichsmonate, wobei eine zwischenzeitliche allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge durch eine entsprechende Anhebung des Besoldungsaufwandes des Vergleichsmonats im Vorjahr ausgeglichen wird. Die Anpassungszuschläge werden nach näherer Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes vom Bundesminister des Innern jährlich bis spätestens 1. November festgestellt. Sollen wegen eingetretener Verbesserungen für die Besoldungsberechtigten Anpassungszuschläge gewährt werden, obwohl sich die Dienstbezüge allgemein vermindert haben, bedarf es der Entscheidung des Bundesgesetzgebers.

2. Sicherung im Krankheitsfall

Den Versorgungsempfängern werden bei Krankheit Beihilfen gewährt. Bei Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand des Bundes ergibt sich dies aus der Fürsorgepflicht (§ 79 BBG), die durch die Beihilfavorschriften konkretisiert wird. Die Beihilfavorschriften des Bundes gelten in den Ländern (zur Fürsorgepflicht s. § 48 BRRG) zum Teil kraft Übernahme entsprechend. Einige Länder haben eigenständige Regelungen. Für Soldaten im Ruhestand gelten die Beihilfavorschriften des Bundes gemäß Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers der Verteidigung.

Die Beihilfe deckt nur einen Teil der jeweiligen Aufwendungen. Sie ist nach sozialen Kriterien gestaffelt. Sie beträgt mindestens 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen und kann sich bis zu 80 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen erhöhen. Für die nicht von der Beihilfe gedeckten Kosten müssen die Versorgungsempfänger selbst aufkommen, in der Regel durch Beiträge zu einer Krankenversicherung.

Etwas anderes gilt für Versorgungsempfänger, die gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Soweit diese nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner und nicht nach § 173 a RVO von der Versicherungspflicht befreit sind, müssen sie nach den Beihilfavorschriften des Bundes zunächst auf die Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner zurückgreifen. Nur soweit die Aufwendungen über die Leistungen der Krankenversicherung der Rentner hinausgehen, sind diese beihilfefähig.

C. Funktionale Darstellung der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten

I. Einzel- oder Verbundsystem

Die Versorgung ist so angelegt, daß das Sicherungsziel durch ein einziges System erreicht wird.

Wo sich aber die Versorgung wegen des besonderen Status des Bediensteten, wegen des Problems gewisser Voraussetzungen (z. B. Zeiten) oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht verwirklicht, treten Dienstherr und allgemeine Rentenversicherung ex post im Wege der Nachversicherung ein. Werden die Leistungen der Rentenversicherung dann durch Unterhaltsbeiträge ergänzt, kommt es konkret zu einem Leistungsverbund.

Dies bedeutet, daß es drei grundsätzliche Möglichkeiten gibt:

- Die Bediensteten und ihre Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag (zu denen Leistungen aus einem anderen System sozialer Sicherung hinzutreten können).
- Sie haben keine Leistungen aus dem System der dienstrechtlichen Versorgung zu erwarten. Sie sind also auf die Leistungen aus einem anderen System sozialer Sicherheit angewiesen. Der zentrale Weg, diese zu vermitteln, ist die Nachversicherung.
- Sie können (im Sinne von Ermessen) Leistungen aus der dienstrechtlichen Versorgung (insbesondere Unterhaltsbeiträge) erhalten.

Zwischen den beiden zuletzt genannten Möglichkeiten kommt es zu Überschneidungen. Die Ermessensleistungen sind gerade dazu bestimmt, Lücken der Nachversicherung zu schließen. Insofern besteht ein Verhältnis der Subsidiarität.

Das Regelziel der einheitlichen Versorgung entspricht dem unmittelbaren Ursprung sowohl des Bediensteten selbst als auch seiner Hinterbliebenen in dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, welches das Dienstverhältnis darstellt, und in der Fürsorgepflicht, die diesem Dienstverhältnis entspricht. Daraus ergibt sich auch der umfassende Ordnungszusammenhang zwischen dem aktiven Dienstrecht und der Bedienstetenversorgung. Die Bedienstetenversorgung „internalisiert“ die Problematik sozialer Sicherung im Dienstrecht, während sie für privatrechtlich Beschäftigte auf die Sozialversicherung hin „externalisiert“ und durch die betriebliche Alterssicherung ergänzt wird.

II. Abgesicherte Risiken

Die Versorgung umfaßt den Fall des Alters und der Dienstunfähigkeit des Bediensteten selbst (Ruhestandsversorgung) und die Sicherung seiner Hinterbliebenen im Falle seines Todes.

Die Sicherung für den Fall der Dienstunfähigkeit und des Todes ist ferner mit der spezifisch gestalteten Versorgung bei Dienstunfällen zusammengefaßt, die jedoch

— gegenüber der „einfachen“ Versorgung bei Dienstunfähigkeit und Tod — einen größeren Kreis von Bediensteten und einen größeren Kreis von Hinterbliebenen einschließt und weitergehende Leistungen vorsieht. Für Soldaten kommt die Beschädigtenversorgung ergänzend hinzu.

Die Ruhestandsversorgung der Bediensteten geht über den allgemein in der sozialen Sicherung der Alters- und Invaliditätssicherung definierten Bereich hinaus:

- wo Beamte oder Richter auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand treten und entsprechende Versorgung erhalten, ohne dienstunfähig oder „alt“ zu sein,
- wo Bedienstete in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und
- wo Richter im Interesse der Rechtspflege in den Ruhestand versetzt werden.

In allen diesen Fällen dienen der Ruhestand und die ihm entsprechende Versorgung dazu, das öffentliche Interesse an der Verfügung über das Amt und die individuellen Rechte und Interessen der Bediensteten in Einklang zu bringen. Im gegebenen Zusammenhang haben diese Fälle grundsätzlich außer Betracht zu bleiben.

III. Sicherungsziele

Den Hintergrund des Versorgungsrechts bildet der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) der „amtsangemessenen Alimentierung; d. h. die Dienstbezüge sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind so zu bemessen, daß sie einen je nach Dienststrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt gewähren“ (BVerfGE 44, 249 [265]).

Konkret läßt das Gesetz derzeit folgende Sicherungsziele erkennen:

- im Falle des Alters 75 v. H. der letzten Amtsbezüge,
- im Falle der Dienstunfähigkeit einen — je nach Dienstzeit und Alter zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand unterschiedlichen — maximal 75 v. H. betragenden Anteil der Bezüge, die der Bedienstete hätte erreichen können, wenn er bis zur Altersgrenze im Amt geblieben wäre,
- im Falle des Todes unter Zurücklassung eines Ehegatten 60 v. H. des wirklichen oder fiktiven Ruhegehalts des verstorbenen Bediensteten und
- bei Zurücklassung eines Kindes 12 v. H. (Halbwaise) oder 20 v. H. (Vollwaise) dieses Ruhegehalts.

IV. Abgrenzung des erfaßten Personenkreises

1. Offenes oder geschlossenes System

Die Versorgung ist ein geschlossenes System. Sie ist nur Beamten, Richtern und Berufssoldaten zugänglich. Auch eine freiwillige Sicherung in ihr ist nicht möglich.

2. Die Statusgebundenheit der Sicherung

Dienstrechtlicher Status und soziale Sicherung bilden die für die Versorgung typische Einheit. Nur wer Beamter, Richter oder Berufssoldat ist, kann für den Fall des Alters, der Invalidität oder des Todes unter Zurücklassung Hinterbliebener gesichert sein. Eine andere „Sicherungsberechtigung“ gibt es nicht. Von der Sicherung kann nicht befreit werden.

Das aktive Dienstverhältnis kann in Versorgung übergehen (Versetzung in den Ruhestand, Tod und Versorgung der Hinterbliebenen). Es kann aber auch auf andere Weise enden (Entlassung, richterliches Urteil usw.), ohne daß ein Versorgungsanspruch entsteht. Auch das Versorgungsverhältnis erweist sich noch als statusgebunden. Der Ruhestandsbedienstete hat „Restpflichten“ aus seinem Dienstverhältnis, deren Verletzung zur Aberkennung des Ruhegehalts führen kann. Ebenso wie seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen trifft ihn zudem eine weitergehende bürgerliche Wohlverhaltenspflicht. Ihre gerichtlich geahndete Verletzung kann zum Erlöschen der Versorgungsansprüche führen.

3. Grenzen der Sicherung

Nicht jeder Bedienstete ist in gleicher Weise gesichert. Vielmehr konzentriert sich die Versorgung auf einen Kernbereich öffentlicher Bediensteter. Ihn bilden

- für die Bedienstetenversorgung die Bediensteten auf Lebenszeit (bei Beamten und Richtern frühestens nach Vollendung des 27. Lebensjahres), die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben,
- für die Hinterbliebenenversorgung die Bediensteten auf Lebenszeit sowie die Bediensteten im Ruhestand.

Jenseits dieses Kernbereichs finden sich vielfältige Differenzierungen. Sieht man von den Fällen ab, in denen Dienstunfallversorgung (Beschädigtenversorgung) gewährt wird, ergibt sich folgendes:

- Bedienstete auf Lebenszeit, die weniger als fünf Jahre Dienst geleistet haben, können bei Erreichen der Altersgrenze einen Unterhaltsbeitrag bekommen. Im Fall der Dienstunfähigkeit ist ihnen Ruhegehalt zu gewähren, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Im übrigen kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Ihren Hinterbliebenen vermitteln sie Hinterbliebenenversorgung ohne Differenzierung.
- Äußerst unterschiedlich ist die Situation hinsichtlich der Beamten und Richter auf Zeit. Sie können nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. für Richter des Bundesverfassungsgerichts) mit Ablauf der Amtszeit, bei Erreichung der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit (generell nach fünf Jahren Dienst: Richter auf Zeit) in den Ruhestand treten und Ruhegehalt erhalten. Im übrigen kann ihnen für den Fall des Alters oder der Dienstunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. In jedem Fall vermitteln sie ihren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung. Dies alles gilt nicht für Soldaten auf Zeit. Ihre Sicherung ist ganz auf die Überleitung abgestellt, also zeitlich begrenzt.
- Beamten und Richtern auf Probe ist im Falle der Dienstunfähigkeit, wenn diese dienstlich verursacht ist, Ruhegehalt zu gewähren. Sonst kann ihnen Ruhegehalt

gewährt werden. Im übrigen kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Auch ihren Hinterbliebenen können Unterhaltsbeiträge gewährt werden.

- Beamte auf Widerruf erhalten — unbeschadet der Ansprüche aus Dienstunfall — Versorgung weder im Alter noch im Fall der Dienstunfähigkeit; sie vermitteln keine Hinterbliebenenversorgung.
- Den Hinterbliebenen der Bezieher von Unterhaltsbeiträgen können ebenfalls Unterhaltsbeiträge bewilligt werden.
- „Nachgeheiratete“ überlebende Ehegatten oder „nachadoptierte“ Kinder können, wenn die entsprechenden gesetzlichen Tatbestände sie vom Witwen- oder Waisengeld ausschließen, Unterhaltsbeiträge bekommen.

4. Versorgung und Rentenversicherung

Der Ausschluß der Rentenversicherung wegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses reicht weiter als der Schutz des Versorgungsrechts. So erstreckt sich der Ausschluß auch auf Beamte, die lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, auf Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf und auf Soldaten auf Zeit (§ 1229 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 AVG), während gerade der Schutz dieser Beamtengruppen durch das Versorgungsrecht nicht gewährleistet ist.

Andererseits geht das Rentenversicherungsrecht davon aus, daß auch die Dienstverhältnisse der Beamten, Richter oder Soldaten Beschäftigungsverhältnisse darstellen, die „an sich“ zur Rentenversicherungspflicht führen müßten, wenn nicht Ausnahmenvorschriften etwas anderes ergäben (§§ 1227, 1229, 1230 RVO, §§ 2, 6, 7 AVG; s. auch § 7 SGB IV). Führt das Ende eines Dienstverhältnisses nicht zur Versorgung, so lebt auf dem Wege über die Nachversicherung dieser ursprüngliche Charakter des Beschäftigungsverhältnisses wieder auf; auch das Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis führt auf diese Weise zur Rentenversicherung (§ 1232 RVO, § 9 AVG). Letztlich läßt sich sagen, daß jedes Beamten-, Richter- oder Berufssoldatenverhältnis auf zwei Ebenen sozialer Sicherung zielt: primär und offen auf die Versorgung; sekundär und verdeckt — für den Fall, daß die Versorgung aus irgendeinem Grunde nicht Platz greift — auf die Rentenversicherung.

V. Faktoren für die Leistungsbestimmung

1. Generelle und individuelle Faktoren

Für das Verhältnis individueller und genereller Faktoren bei der Feststellung von Versorgungsleistungen ist zwischen der Erstfeststellung und der Anpassung zu unterscheiden.

Bei der *Erstfeststellung* spielen generelle Faktoren scheinbar keine Rolle. Explizit entscheidend sind *individuelle* Faktoren: Die Dienstbezüge, die dem Bediensteten zuletzt zugestanden haben, und die Zeiten, die als Dienstzeit oder gleichwertige Zeit anzurechnen sind. Hintergründig vermittelt der Ansatz der Dienstbezüge freilich auch den Einfluß *genereller* Maßstäbe. „Die Dienstbezüge . . . sind so zu bemessen, daß sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Le-

bensunterhalt gewähren und als Voraussetzung dafür genügen, daß sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann“ (BVerfGE 44, 249 [265]). Und sie werden regelmäßig „entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz . . . angepaßt“ (§ 14 BBesG).

Für die spätere *Anpassung* von Versorgungsbezügen stehen *generelle* Faktoren im Vordergrund. Ihre Entwicklung folgt einerseits der allgemeinen Erhöhung oder Verminderung der aktiven Dienstbezüge, andererseits der Entwicklung des durchschnittlichen Besoldungsaufwandes des Bundes und der Länder. Was jedoch auf diese Weise angepaßt wird, sind die Versorgungsbezüge, die, wie eben bemerkt, in erster Linie *individuelle* Bestimmungsfaktoren zum Ausdruck bringen.

2. Individuelle Bestimmungsfaktoren

Unter den individuellen Bestimmungsfaktoren drückt im Versorgungsrecht der Entgeltfaktor den Lebensstandard, der Zeitfaktor die Lebensleistung aus.

2.1 Der Lebensstandard

2.1.1 Das gesetzliche Versorgungsziel und die Sicherung des Lebensstandards

Das gesetzliche Versorgungsziel des amtsangemessenen Lebensunterhalts des Bediensteten und seiner Angehörigen entspricht weitgehend dem Ziel der Sicherung des Lebensstandards. Jedoch wird dieses Ziel nicht ohne Differenzierungen verfolgt.

- Am deutlichsten ist dieses Ziel hinsichtlich des Bediensteten, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist. Er bekommt in der Regel 75 v. H. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Größere Unterschiede zwischen Lebensstandard und Sicherung erscheinen für den Bediensteten möglich, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. Er bekommt maximal 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Möglicherweise aber auch einen niedrigeren, zwischen ca. 44 v. H. und 75 v. H. liegenden Anteil. Zudem wird dabei das Grundgehalt nach Maßgabe der Dienstaltersstufe bemessen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Es wird also nicht allein an den erreichten Lebensstandard, sondern auch an einen erreichbaren Lebensstandard angeknüpft.
- Der überlebende Ehegatte bekommt 60 v. H. des Ruhegehalts des verstorbenen Bediensteten im Ruhestand (oder 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Bediensteten), für die Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehalts des verstorbenen Bediensteten im Ruhestand (oder 15 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Bediensteten), die Halbwaise 12 v. H. des Ruhegehalts des verstorbenen Bediensteten im Ruhestand (oder 9 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Bediensteten). Hinsichtlich der Hinterbliebenen ist somit möglich, daß die ihnen vermittelten Bezüge nicht den

Lebensstandard ermöglichen, an dem sie Anteil gehabt haben, solange der Bedienstete gelebt hat. Das ist hinsichtlich der einzelnen Fälle sehr unterschiedlich. Mit unübersehbarer Deutlichkeit zeigt es sich aber bei der Vollwaise. Hier ist die ratio der Leistungsbemessung schwer zu finden. Das Bundesverfassungsgericht sieht sie gleichwohl darin, daß der Dienstherr die „öffentlich-rechtliche Alimentation der Beamtenfamilie gegenüber den hinterbliebenen Familienangehörigen... fortzusetzen“ hat. „Für die Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen sind deshalb auch seit jeher die gleichen Gesichtspunkte bestimmend, die auch bei der Besoldung und Versorgung des Beamten selbst zu beachten sind...; es gehe... darum, die in der Natur des Staatsdienstverhältnisses und in der Person des Beamten selbst liegenden Momente zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage nach billigem Ermessen die Frage zu beantworten, was für das standesgemäße Leben nötig ist“ (BVerfGE 21, 329 [347]).

Generell ergeben sich Vorbehalte ferner daraus,

- daß Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht nicht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, zwar den Lebensstandard bestimmen können, gleichwohl bei der Ermittlung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen nicht berücksichtigt werden,
- technische Bezugsgröße jeweils das Bruttoeinkommen ist, während sich der Lebensstandard aus dem Nettoeinkommen ergibt (BVerfGE 44, 249 [266]).

Generell können sich Vorbehalte auch dort ergeben, wo die Vorschriften über das Mindestruhegehalt zur Anwendung kommen (und eventuell ein entsprechendes Mindestwitwengeld/Mindestwaisengeld ergeben), die nicht auf den früheren Lebensstandard abstellen.

Dagegen kann der Vorbehalt, daß eine Beförderung grundsätzlich nicht berücksichtigt wird, wenn sie nicht wenigstens zwei Jahre zurückliegt, dahin verstanden werden, daß gleichsam ein „konsolidierter“ Lebensstandard in Bezug genommen werden soll.

2.1.2 Der Entgeltfaktor

Die regelmäßige Bezugsgröße sind die zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge: Grundgehalt, Ortszuschlag und sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht nicht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, werden nicht berücksichtigt. Eine Beförderung, die nicht wenigstens zwei Jahre zurückliegt, wird grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit genügt ein Jahr*).

Wenn ein Bediensteter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt, wird das Grundgehalt nach Maßgabe der Dienstaltersstufe bemessen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 72 a BBG kann es zu einer Kürzung dieser Bezugsgröße der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge kommen.

*) Zur Verfassungswidrigkeit der Regelung in der gegenwärtigen Fassung des § 5 BeamtenVG s. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 14/78 u. a. —.

2.2 Die Lebensleistung

2.2.1 Der Zeitfaktor

Die Lebensleistung bringt das Versorgungsrecht explizit nur im *Zeitfaktor*, d. h. in der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“, zum Ausdruck. Im Entgeltfaktor kommt die Lebensleistung mittelbar und grob präsumtiv in dem Maße zum Ausdruck, als die zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einen Schluß auf die Lebensleistung zulassen.

Die Berücksichtigung der Lebensleistung über den Zeitfaktor, d. h. die Zusammensetzung der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ ist von der Eigenart der dienstrechtlichen Versorgung geprägt. Entscheidend wird auf die Zeiten abgestellt, die im öffentlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, in Tätigkeiten, die darauf hinführen, oder in Tätigkeiten, die gleichwertig sind. Diesem Kernbereich der Beamten-, Richter-, Berufssoldaten-, Ministeramts- und ähnlichen Verhältnisse ist nur ein enger Kreis von Tätigkeiten gleichgestellt, für welche dies aus Gründen der Hinführung zum öffentlichen Dienst (Ausbildung usw.), wegen der Gleichartigkeit des Dienstherrn (Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften usw.) wegen der funktionalen Gleichartigkeit (Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) oder aus kompensatorischen Gründen (Kriegsgefangenschaft usw.), in besonderer Weise angebracht erscheint. Dabei geben Ermessensspielräume im Sinne von „sollen“ und „können“ und (unterschiedlich gestaltete) Anrechnungsgrenzen diesen Bewertungszusammenhängen besonderen Ausdruck.

Darüber hinaus findet die allgemeine Lebensleistung, wie sie in jener „sozialen Biographie“ zum Ausdruck kommt, die das Rentenversicherungsrecht neben den Beitragszeiten aus Ersatz- und Ausfallzeiten zusammenfügt, keine Anerkennung. Auch eigene Vorsorgeleistungen des Bediensteten — in Betracht käme ohnedies nur ein verdeckter Einkommensverzicht — haben keinen ausgewiesenen und erkennbaren Einfluß auf die Bestimmung der Versorgungsbezüge.

Zeiten der Verwendung in Ländern mit schädlichen klimatischen Einflüssen können doppelt berücksichtigt werden.

Ist der Bedienstete vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres bei der Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet. Besonderheiten gelten für das Unfallruhegehalt.

Im Falle von Teilzeitarbeit wird der Zeitanatz entsprechend gekürzt.

2.2.2 Voraussetzungen der Berücksichtigung: Wartezeiten

Für das Ruhegehalt wegen Alters oder wegen Dienstunfähigkeit ist im Regelfall eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren notwendig. Anders als bei der Ermittlung des Zeitfaktors (bei der auch Zeiten, die vor der Berufung in das Dienstverhältnis liegen, berücksichtigt werden), beginnt diese Frist mit der ersten Berufung in das Beamten-, Richter- oder Berufssoldatenverhältnis. Danach liegende ruhegehaltfähige Zeiten werden berücksichtigt. Davor liegende Zeiten werden nur berücksichtigt, soweit sie kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder soweit die Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähig anerkannt wurden. Scheitert der Versorgungsanspruch an dem Erfordernis der Wartezeit, so kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

Auf die Fünfjahresfrist kommt es nicht an, wenn der Bedienstete wegen Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Eine „Wartezeit“ ist auch für die Hinterbliebenenleistungen nicht vorgeschrieben.

2.2.3 Die Wirkung des Zeitfaktors

Der Zeitfaktor ist ein Vomhundertsatz, der sich aus der Dauer der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ errechnet. Er wird mit den zuletzt zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen multipliziert. Dagegen wird kein Zusammenhang zwischen einzelnen Zeitabschnitten und dem Erwerbseinkommen zu dieser Zeit hergestellt. Weder Schwankungen noch auch Ausfälle des Einkommens werden berücksichtigt.

2.2.3.1 Im Falle des Alters

Der Zeitfaktor wirkt sich für die Leistungsbemessung in drei Stufen aus:

- Bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit beläuft sich das Ruhegehalt auf den fixen Sockelbetrag von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Von da an steigt es mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v. H. Am Ende dieses Zeitabschnitts beläuft es sich also auf 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Von da ab steigt das Ruhegehalt mit jedem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1 v. H., jedoch nur bis zum Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Mit anderen Worten: Es steigt noch 10 Jahre lang um 1 v. H. je Jahr.

Geht man davon aus, daß ruhegehaltfähige Dienstzeiten frühestens nach Vollendung des 17. Lebensjahres entstehen können, so ergibt sich daraus, daß das Ruhegehalt frühestens in folgender Weise entstehen kann:

bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
bei Vollendung des 42. Lebensjahres	65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
von der Vollendung des 52. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienst	75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Tritt ein Soldat wegen einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze mit dem vollendeten 53. Lebensjahr in den Ruhestand, so erhöht sich das Ruhegehalt um 5 v. H. Der Erhöhungsbetrag schwindet je Jahr um 1 v. H., beträgt also, wenn der Soldat mit vollendetem 57. Lebensjahr in den Ruhestand tritt, 1 v. H. In keinem Fall darf das Ruhegehalt 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen.

2.2.3.2 Im Falle der Dienstunfähigkeit

Die dienstrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit weist die Besonderheit auf, daß Zeitfaktor *und* Entgeltfaktor erhöht werden. Der Zeitfaktor wird in der Weise erhöht, daß die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende des

Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet wird. Der Entgeltfaktor wird gleichsam in Vorwegnahme eines noch nicht realisierten Zeitverlaufs in der Weise erhöht, daß das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen ist, die der Beamte bis zur Altersgrenze hätte erreichen können.

Ein Bediensteter, dessen ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahres und der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit voll ausfüllt, erhält somit z. B. folgendes Ruhegehalt:

Wenn er mit 30 Jahren dienstunfähig wird: 57 v. H.

Wenn er mit 40 Jahren dienstunfähig wird: 68 v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die sich aus der Dienstaltersstufe errechnen, die der Bedienstete bis zur Altersgrenze hätte erreichen können.

2.2.3.3 Im Falle der Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung leitet sich ab von der Bedienstetenversorgung. Witwen- und Waisengeld errechnen sich aus dem (fiktiven) Ruhegehalt des Verstorbenen. Sein Zeitfaktor ist also entscheidend. Er wirkt für und gegen die Hinterbliebenen.

2.3 Die Bedürfnisse

2.3.1 Allgemeines

Allgemein und mittelbar orientieren sich die Versorgungsleistungen an den Bedürfnissen einer amtsangemessenen Lebensführung. Technisch vollzieht sich das mittelbar durch die Bezugsgröße der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und durch den Einfluß, den generelle Faktoren, nach denen die aktiven Dienstbezüge bemessen werden, auf diese Bezugsgröße haben.

Speziellere Wege zur Berücksichtigung der Bedürfnisse sind die Berücksichtigung der Familiengröße beim Ortszuschlag und der feste „Erhöhungsbetrag“ für Verheiratete.

2.3.2 Vermeidung von Untersicherung

Eine Untersicherung sucht das Versorgungsrecht auf sehr vielfältige Weise zu vermeiden.

- Ganz generell dient dazu der Mindestsatz von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Sockel des Ruhegehalts und damit mittelbar auch des Witwengeldes und des Waisengeldes. In die gleiche Richtung geht das Mindestruhegehalt.
- Der Sicherung für den besonderen Bedarfsfall der Krankheit, der Geburt und (begrenzt auch) des Todes dient die Beihilfe.
- Auf noch viel weitergehende Weise dienen dem Schutz gegen Untersicherung die Unterhaltsbeiträge. Sie sollen den Mangel einer Sicherung (durch Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld einerseits und Rentenversicherung andererseits) kompensieren. Sie können auch eine als unzulänglich angesehene andere Sicherung (Rentenversicherung) ergänzen.

2.3.3 Vermeidung von Übersicherung

Allgemeine Leistungsbemessungsgrenzen kennt die dienstrechtliche Versorgung nicht. Sie kennt nur Kumulationsnormen.

2.3.3.1 Begrenzung der Kumulation mit anderen Leistungen zur sozialen Sicherung

Die Kumulation mit anderen Leistungen zur sozialen Sicherung für den Fall des Alters, der Invalidität oder des Todes unter Zurücklassung Hinterbliebener wird für den Fall des Zusammentreffens mit einer Versorgung aus öffentlichem Dienst oder mit Leistungen aus der Rentenversicherung — aber auch nur für diesen Fall — begrenzt.

2.3.3.1.1 Die Kumulation mehrerer Versorgungsbezüge

Mehrere Versorgungsbezüge aus dem deutschen öffentlichen Dienst dürfen zusammen eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten. Diese Regel knüpft an den Zeitpunkt des Anfalls an. Der spätere Bezug bleibt voll erhalten. Der frühere Bezug wird gegebenenfalls gekürzt. Aus diesem Anrechnungsprozeß bleibt der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe zwei und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlags um den sich der Höchstbetrag jeweils erhöht, ausgespart.

Im einzelnen bildet das Gesetz zwei Grundtypen aus:

- Bei dem einen Typ wird die Höchstgrenze aus dem fiktiven Ruhegehalt gebildet, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt. Diese Formel, nach der der ältere Bezug nur gezahlt wird, soweit er zusammen mit dem neueren diese Höchstgrenze nicht übersteigt, wird unmittelbar angewandt, wenn ein Ruhestandsbeamter einen neuen Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung erwirbt.

Die Formel wird mittelbar angewandt auf Witwen oder Waisen, die einen weiteren Anspruch auf Witwengeld oder Waisengeld erwerben. Die Höchstbetragsformel wird hier vermittels der Regeln über die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes von dem früheren Ruhegehalt selbst auf die Höchstgrenze des Witwen- und Waisengeldes übertragen.

- Die andere Formel sieht als Höchstgrenze 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an. Diese Grenze wird jedoch in einem Fall auf der Grundlage der früheren, im anderen Fall auf der Grundlage der späteren Leistung ermittelt.
 - Die Höchstgrenze wird aus 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der früheren Versorgungsleistung zugrunde liegen, dann ermittelt, wenn Witwen ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung hinzuerwerben. Die Höchstgrenze für die Gesamtversorgung sind 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Gehalt bemißt.
 - Kommt jedoch zu einem Anspruch auf Ruhegehalt Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung hinzu, so wird die Höchstgrenze allerdings aus 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnet, aus der sich dieses Witwengeld errechnet. Hier wird also die spätere Leistung zur Grundlage der

Höchstgrenzenberechnung. Die Gesamtbezüge dürfen hinter dem Ruhegehalt nicht zurückbleiben.

In beiden Fällen sind mindestens 20 v. H. des abgeleiteten Versorgungsbezuges (des Witwengeldes) zu belassen.

Eine andere Modalität der Begrenzung wählt das Gesetz dort, wo ein Ruhestandsbeamter Versorgungsbezüge auch aus seinem Dienst in einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält (§ 56 BeamtVG, § 55 b SVG).

2.3.3.1.2 Das Zusammentreffen mit Renten aus der Rentenversicherung

Für die Kumulation von Versorgungsbezügen und Renten aus der Sozialversicherung gilt die Ausgangsregel, daß die Kumulation von Ruhegehalt und Versichertenrenten sowie die Kumulation von Hinterbliebenenversorgung (Witwengeld, Waisengeld) und Hinterbliebenenrenten (Witwenrenten, Waisenrenten) begrenzt ist. Die Kumulation von Leistungen unterschiedlicher subjektiver Zuordnung — also: die Kumulation von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenrenten aus eigener Beschäftigung des Ehegatten des Bediensteten; die Kumulation von Witwengeld und Waisengeld mit Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung des Hinterbliebenen — ist dagegen nicht begrenzt.

Treffen Versorgungsbezüge und Renten gleicher subjektiver Zuordnung — also: Ruhegehalt und Versichertenrenten; Witwengeld/Waisengeld und Hinterbliebenenrenten — zusammen, so ist die Kumulation durch einen Höchstbetrag begrenzt. Überschreiten Versorgungsbezüge und Renten zusammen die Höchstgrenze, so wird der Versorgungsbezug gekürzt, während die Rente unvermindert bleibt. Die Höchstgrenze wird so ermittelt, daß ein fiktives Ruhegehalt errechnet wird. Dieses ergibt sich aus dem Entgeltfaktor der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und aus dem Zeitfaktor der Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles. Hinterbliebenenbezüge werden nur bis zur Höchstgrenze des Betrags des Witwen- oder Waisengeldes gezahlt, der sich aus dem vorgenannten fiktiven Ruhegehalt ergibt.

Bei der Kürzung bleibt die Rente insofern außer Betracht, als sie auf freiwilliger Versicherung oder Höherversicherung beruht.

2.3.3.2 Einschränkung der Möglichkeit eines Hinzuverdienstes

2.3.3.2.1 Hinzuverdienst aus öffentlichem Dienst oder parlamentarischem Mandat

Hinsichtlich der Einschränkung der Möglichkeit eines Hinzuverdienstes ist zwischen dem Hinzuverdienst schlechthin und einem Hinzuverdienst aus öffentlichem Dienst oder einem parlamentarischen Mandat zu unterscheiden. Generell beschränkt ist nur der Hinzuverdienst aus öffentlichem Dienst oder Mandat.

2.3.3.2.1.1 Hinzuverdienst aus öffentlichem Dienst

Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er die Versorgungsbezüge nur, soweit sie zusammen mit

dem Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze nicht übersteigen. Diese Höchstgrenze wird aus unterschiedlichen Faktoren gebildet:

- a) Für Bedienstete im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Höchstgrenze die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3).
- b) Für Bedienstete im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, für Witwen sowie für Waisen dagegen berechnet sich die Höchstgrenze aus zwei Elementen. Das eine Element bilden für Bedienstete im Ruhestand und Witwen die für den gleichen Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich Ruhegehalt bzw. das Witwengeld berechnet (mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3), für Waisen 40 v. H. dieses Betrages; das andere Element dagegen bilden 40 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, welche die durch das erste Element vorgegebene Höchstgrenze übersteigt.

2.3.3.2.1.2 Hinzuverdienst aus parlamentarischem Mandat

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages ruht das Ruhegehalt neben der Abgeordnetenentschädigung zu 50 v. H., höchstens um 50 v. H. der Abgeordnetenentschädigung (§ 29 des Abgeordnetengesetzes).

2.3.3.2.2 Sonstiger Hinzuverdienst

Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes „schaden“ dem Versorgungsbezug nur, wenn ein Beamter oder Richter die „vorgezogene Altersgrenze“ für Schwerbehinderte in Anspruch genommen hat (z. B. nach § 42 BBG mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist). Er muß sich dann verpflichten, nicht mehr als durchschnittlich 425 DM aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit hinzuverdienen. Diese Auflage endet, wenn die Altersgrenze erreicht ist, bei der der Bedienstete auch ohne Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden könnte.

Eine andere allgemeine Beschränkung findet sich für behinderte Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gleichwohl weiterhin Waisengeld beziehen. Ein Einkommen der Waise wird mit der Hälfte des Betrages angerechnet, der das doppelte Mindestvollwaisengeld übersteigt.

3. Generelle Bestimmungsfaktoren

Generelle Bestimmungsfaktoren wirken auf die Versorgungsbezüge ein, indem die aktiven Dienstbezüge regelmäßig „entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz ... ange-

paßt“ werden müssen (§ 14 BBesG). Diese Grundsätze bestimmen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und somit auch die Versorgungsbezüge, die aus ihnen errechnet werden.

Diese Grundsätze bestimmen aber auch einen der Faktoren, nach denen die Versorgungsbezüge an die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse anzupassen sind, denn die Versorgungsbezüge sind entsprechend der Veränderungen der aktiven Dienstbezüge zu erhöhen oder gegebenenfalls zu vermindern.

Den anderen Faktor für die Anpassung der Versorgungsbezüge bilden die strukturellen Verbesserungen im öffentlichen Dienst. Sie führen zu einer Erhöhung der Versorgungsbezüge grundsätzlich durch Anpassungszuschläge.

VI. Anpassungsverfahren

Die Anpassung der Versorgungsbezüge folgt zwei unterschiedlichen materiellen Grundsätzen, denen zwei unterschiedliche Anpassungsverfahren entsprechen. Beide Modalitäten der Anpassung kommen prinzipiell kumulativ zur Anwendung.

Typ	Materieller Grundsatz	Verfahren
1. Allgemeine Anpassung an aktive Dienstbezüge	Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind vom selben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.	Bundesgesetzgebung
2. Anpassungszuschläge		
a) bei Erhöhung des durchschnittlichen Besoldungsaufwandes	Erhöht sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb des Feststellungszeitraumes durch Veränderungen, die nicht allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge sind, wird den Versorgungsempfängern ein Anpassungszuschlag gewährt.	Ermittlung der Rechnungsgrundlagen nach näherer Maßgabe des Gesetzes durch die zuständigen Minister des Bundes und der Länder. Feststellung des Anpassungszuschlages durch den Bundesminister des Innern bis 1. November eines jeden Jahres.
b) bei allgemeiner Verminderung der Dienstbezüge	Werden innerhalb des Feststellungszeitraumes die Dienstbezüge allgemein vermindert, kann wegen eingetretener Verbesserungen für Besoldungsberechtigte dennoch ein Anpassungszuschlag gewährt werden.	Entscheidung dem Grunde nach: Bundesgesetzgeber — Feststellung der Höhe: Bundesminister des Innern (s. o.).

VII. Der Fall des Alters

1. Die Regelaltersgrenzen

Bei den Beamten bildet das 65. Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze. Besondere gesetzliche Altersgrenzen gelten für bestimmte Beamtengruppen, die in ihrem Amt besonderen Belastungen ausgesetzt sind bzw. deren Amt eine besondere Konstitution erfordert. Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes treten mit der Vollendung des 53. Lebensjahres in den Ruhestand, Polizeivollzugsbeamte, bestimmte Strafvollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Richter der Obersten Gerichtshöfe des Bundes treten mit Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand, andere Richter mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die allgemeine Altersgrenze der Berufssoldaten liegt bei 60 Jahren. Mit Vollendung des 41. Lebensjahres treten Strahlflugzeugführer und Kampfbeobachter in den Ruhestand, bei Berufssoldaten im Truppendienst ist die Altersgrenze je nach Dienstgrad differenziert: Berufsunteroffiziere, Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute treten mit Vollendung des 53. Lebensjahres in den Ruhestand, Majore mit Vollendung des 55. Lebensjahres, Oberstleutnante mit Vollendung des 57. Lebensjahres, und Oberste mit Vollendung des 59. Lebensjahres.

2. Flexibilität der Altersgrenzen

2.1 Die Antrags-Altersgrenzen

Beamte und Richter können vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle des vorzeitigen Ruhestandes, für die der Nachweis der Dienstunfähigkeit nicht erforderlich ist:

- Der erste Fall erlaubt eine Versetzung in den Ruhestand generell, nachdem ein bestimmtes Lebensjahr vollendet ist: 62. Lebensjahr für Beamte und Richter der Länder, 63. Lebensjahr für Beamte des Bundes, 65. Lebensjahr für Richter des Bundesverfassungsgerichts, 66. Lebensjahr für Richter der Obersten Gerichtshöfe des Bundes.
- Der andere Fall sieht eine Antrags-Altersgrenze für Schwerbehinderte vor. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind Beamte und Richter in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie schwerbehindert sind und sich verpflichten, nicht mehr als durchschnittlich 425 DM monatlich aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit hinzuzuverdienen.

Für Soldaten gibt es eine solche Möglichkeit nicht.

2.2 Die hinausgeschobenen Altersgrenzen

Bei Beamten kann die Altersgrenze durch den Dienstherrn unter engen Voraussetzungen hinausgeschoben werden. Ein Hinausschieben auf Antrag des Beamten ist nicht möglich. Die Altersgrenze, bis zu der der Beamte längstens weiterbeschäftigt werden kann, ist das 70. Lebensjahr im Bund und einigen Ländern (in den übrigen Ländern das 68. Lebensjahr).

3. Keine besonderen Altersgrenzen für Frauen

Besondere Altersgrenzen für Frauen oder Männer gibt es nicht.

VIII. Der Fall der Invalidität

1. Der dienstrechtliche Regelungsverbund

Der Fall der Invalidität ist als Fall der Dienstunfähigkeit im Regelungsverbund der Beamtenversorgung mitgeregelt. Das schließt auch die Besonderheiten für den Fall ein, daß die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall zurückgeht.

Erfüllt ein Bediensteter nicht die Voraussetzungen, um wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden, so ist er zu entlassen. Bediensteten auf Lebenszeit, Beamten und Richtern auf Zeit oder auf Probe kann dann aber ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

2. Kriterien für die Bestimmung der Erwerbsminderung

Der Bedienstete „ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist“ (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BBG, § 26 Abs. 1 Satz 1 BRRG). Entsprechend dem Charakter der Bedienstetenversorgung als einem „internalisierenden“ Sicherungssystem wird nicht auf eine allgemeine Erwerbsminderung abgestellt, sondern auf die dienstspezifische Dienstunfähigkeit.

Die Frage einer „Verweisbarkeit“ stellt sich nur dienstrechtlich. Es kommt nicht darauf an, ob der Beamte die zuletzt ausgeübte Tätigkeit weiter ausüben kann. Vielmehr ist der Beamte solange nicht dienstunfähig, solange ihm eine Tätigkeit zugewiesen werden kann, die seinen „körperlichen und geistigen Kräften“ entspricht. Das kann, wenn der Beamte der Veränderung zustimmt, jedes Amt bei dem gleichen oder einem anderen Dienstherrn sein, für das der Beamte die objektive notwendige Befähigung besitzt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BBG, § 18 Abs. 1 und Abs. 2 BRRG). Ohne die Zustimmung des Beamten ist die Übertragung eines anderen Amtes beim bisherigen Dienstherrn „zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist“ (§§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, 45 Abs. 1 Satz 1, 39 BBG, §§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 29 Abs. 2 BRRG). Bei Richtern ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne die Zustimmung des betroffenen Richters weitergehend eingeschränkt (§§ 30 ff. DRiG). Für Berufssoldaten ist das Verhältnis zwischen Dienstgrad und Funktion das entscheidende Kriterium für den Kreis der „Verweisungstätigkeit“ (§§ 26, 44 Abs. 2 und 4, 51 Abs. 4 SG).

Die „Verweisbarkeit“ ist somit für die dienstrechtliche Versorgung auf den Kreis gleichwertiger Ämter im öffentlichen Dienst eingeschränkt; und berücksichtigt werden nur die hierfür notwendigen, zumeist spezifisch dienstrechtlichen Qualifikationen.

3. Differenzierung zwischen verschiedenen Stufen der Erwerbsminderung

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsversorgung unterscheidet nicht nach verschiedenen Graden der Erwerbsminderung (z. B. Erwerbs- und Berufsunfähigkeit; Minderung der Erwerbsfähigkeit). Ist die Dienstunfähigkeit jedoch die Folge eines Dienstunfalls, so wird bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mindestens 25 v. H. beträgt, ein Unfallausgleich gewährt, der der Höhe nach der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht. Auch bei Unterhaltsbeiträgen wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt. Für Berufssoldaten wird der Grad der Erwerbsminderung darüber hinaus insofern berücksichtigt, als sie neben der Dienstunfallversorgung auch Grundrenten erhalten.

4. Der Status des wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Versetzten

4.1 Verfahren zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Invalidität andauern

Ein Verfahren zur Überprüfung, ob die Invalidität andauert, ist nicht generell vorgesehen. Der Bedienstete, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist, kann jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt in den Ruhestand erneut in das Dienstverhältnis berufen werden, wenn er wieder dienstfähig geworden ist. Auf seinen Antrag muß er wieder in Dienst genommen werden. Nach Ablauf von fünf Jahren bedarf es jedoch des übereinstimmenden Willens des Dienstherrn und des Bediensteten, wenn der wieder dienstfähige Bedienstete erneut in Dienst genommen werden soll.

4.2 Begrenzung der Kumulation mit anderen Sozialleistungen und des Hinzuverdienstes

Besonderheiten gelten nur dann, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge eines Dienstunfalles ist. In diesem Fall bleibt dem ehemaligen Berufssoldaten neben dem Ruhegehalt die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ferner sind die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge von Beamten und Richtern neben einem Verwendungseinkommen aus öffentlichem Dienst mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unfallausgleich bei der Ruhensregelung außer Betracht bleibt.

4.3 Invaliditätsleistungen im Fall des Erreichens der Altersgrenze

Erreicht der wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzte Bedienstete die Altersgrenze, so ändert sich seine Versorgung nicht.

5. Unterscheidung zwischen Fällen berufsbedingter und sonstiger Invalidität

Die dienstrechtliche Versorgung unterscheidet zwischen der „schlichten“ Dienstunfähigkeit und der Dienstunfähigkeit, die durch einen Dienstunfall verursacht wurde. In diesem Fall tritt an die Stelle des Ruhegehalts das Unfallruhegehalt oder das erhöhte Unfallruhegehalt. Ferner wird das Unfallruhegehalt ergänzt durch die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, das Heilverfahren, den Unfallausgleich und die einmalige Unfallentschädigung. Für Berufssoldaten kommt die Beschädigtenversorgung hinzu.

Wo die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist, weitet sich auch der subjektive Anwendungsbereich der dienstrechtlichen Versorgung aus. Beamte und Richter auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter oder Richter, dessen Dienstverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält einen Unterhaltsbeitrag.

IX. Hinterbliebenenversorgung

1. Der derivative Charakter der Hinterbliebenensicherung

Die Hinterbliebenensicherung leitet sich von dem Versorgungsanspruch des verstorbenen Bediensteten ab. Das gilt hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen: einerseits Dienstverhältnis, entsprechende Versorgungsberechtigung und Tod in der Person des Bediensteten; andererseits familiärer Status (Ehe oder Kindschaft) in der Person der Hinterbliebenen. Und es gilt ebenso für die Höhe des Anspruchs: die Hinterbliebenenversorgung beläuft sich auf einen Vomhundertsatz Ruhegehaltes, das der verstorbene Bedienstete bezog oder bezogen hätte, wenn er zur gleichen Zeit und — bei Dienstunfall — aus den gleichen Gründen nicht verstorben, sondern in den Ruhestand versetzt worden wäre.

2. Sicherung des hinterbliebenen Ehegatten

2.1 Der anspruchsauslösende Tatbestand

Stellt man die Frage nach dem anspruchsauslösenden Tatbestand vom Hinterbliebenen her, so sind der Tod des originär anspruchsberechtigten Ehegatten und die Ehe mit ihm die Tatbestandselemente. Einschränkungen liegen im Sinne von Ausnahmen dann vor, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat (Versorgungsehe) oder die Ehe erst nach dem Eintritt des Bediensteten in den Ruhestand und nach der Vollendung des 65. Lebensjahres durch ihn geschlossen worden ist.

Stellt man die Frage dagegen von dem anspruchsvermittelnden Bediensteten her, so sind weitere Voraussetzungen zu beachten. Der Bedienstete muß auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt oder bereits im Ruhestand gewesen sein. Oder er war Beamter oder Richter auf Probe und ist an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben.

Unterhaltsbeiträge können jedoch sowohl Mängel in der anspruchsvermittelnden Position des verstorbenen Bediensteten oder auch Mängel in der Position der Hinterbliebenen selbst kompensieren.

Der hinterbliebene Ehegatte aus einer früheren (insbesondere geschiedenen) Ehe des verstorbenen Bediensteten, dem zum Zeitpunkt des Todes ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zusteht, erhält ebenfalls einen Unterhaltsbeitrag.

2.2 Gleiche Regelung für Witwen und Witwer

Witwen und Witwer sind in der Hinterbliebenenversorgung völlig gleichgestellt.

2.3 Hinterbliebenensicherung im Falle der Wiederverheiratung

Bei einer erneuten Heirat endet die Gewährung des Witwengeldes. Die Witwe erhält dann eine Abfindung.

Wird die neue Ehe aufgelöst, lebt das Witwengeld wieder auf. Ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Die Witwenabfindung ist in diesem Fall in angemessenen Teilbeträgen zu tilgen.

3. Sicherung der hinterbliebenen Kinder

3.1 Der anspruchsauslösende Tatbestand

Stellt man die Frage nach dem anspruchsauslösenden Tatbestand vom Hinterbliebenen her, so sind der Tod des Bediensteten und das Kindschaftsverhältnis zu ihm die Tatbestandselemente. Versorgungsberechtigt sind leibliche und adoptierte Kinder. Nicht versorgungsberechtigt sind Kinder, die von dem Bediensteten adoptiert wurden, nachdem dieser schon in den Ruhestand getreten war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte („nachadoptierte Kinder“).

Stellt man die Frage dagegen vom Bediensteten her, so sind weitere Voraussetzungen zu beachten. Der Bedienstete muß auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt oder bereits im Ruhestand gewesen sein. Oder er war Beamter oder Richter auf Probe und ist an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben.

Unterhaltsbeiträge können jedoch Mängel in der anspruchsvermittelnden Position des verstorbenen Bediensteten kompensieren. Ebenso können „nachadoptierte Kinder“ Unterhaltsbeiträge erhalten.

3.2 Zeitliche Begrenzung der Waisenrente

Waisengeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird es in besonderen Ausnahmefällen (Ausbildung, Behinderung usw.) weitergewährt. Abgesehen vom Fall der Behinderung endet das Waisengeld grundsätzlich mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

X. Versorgungsausgleich

1. Wertausgleich und Begründung einer Anwartschaft in der Rentenversicherung

Bei Scheidung der Ehe, Aufhebung der Ehe oder Nichtigerklärung der Ehe eines Bediensteten unterliegt dessen in der Ehezeit erworbene Versorgung dem Versorgungsausgleich (§§ 1587 ff. BGB, §§ 26, 37 EheG). Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anwartschaften oder Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des

Wertunterschiedes zu (§ 1587 a Abs. 1 BGB). Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes ist auch der Wert der dienstrechtlichen Versorgung einzubeziehen (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB). Hat ein Ehegatte in der Ehezeit eine dienstrechtliche Versorgungsanwartschaft erworben und übersteigt diese Anwartschaft allein oder zusammen mit einer Rentenanwartschaft die dienstrechtlichen Versorgungsansprüche und/oder die rentenversicherungsrechtlichen Anwartschaften, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat, so begründet das Familienrecht für diesen Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes (§ 1587 b Abs. 2 BGB). Dabei ergibt sich aus der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung ein Höchstbetrag für die Begründung der Anwartschaften. Den Aufwand, der den Versicherungsträgern durch die Begründung der Anwartschaften erwächst, haben die Träger der dienstrechtlichen Versorgungslast zu erstatten (Art. 4 des Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976, BGBl. I S. 1477, i. V. m. der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980, BGBl. I S. 280). Zum Ausgleich werden die Versorgungsbezüge des ausgleichspflichtigen Bediensteten entsprechend gekürzt. Der Beamte kann diese Kürzung durch die Zahlung eines entsprechenden Kapitalbetrages an den Dienstherrn abwenden.

2. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich — Unterhaltsbeitrag

In gewissen Fällen scheidet jedoch die Begründung von Rentenanwartschaften durch das Familiengericht aus. An die Stelle des Wertausgleichs durch das Familiengericht tritt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§ 1587 f BGB). So kann der schuldrechtliche Versorgungsausgleich Platz greifen, soweit ein voller Wertausgleich an den Höchstgrenzen der Rentenversicherung scheitert. In diesem Fall hat der verpflichtete Ehegatte den Berechtigten eine Ausgleichsrente zu zahlen (§ 1587 g BGB).

In diese schuldrechtliche Verpflichtung des Bediensteten tritt der Versorgungsträger nach dem Tod des Bediensteten begrenzt ein. Dem früheren Ehegatten des (der) verstorbenen Bediensteten, der im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als er im Zeitpunkt des Todes des Bediensteten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte, solange er berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Rentenversicherung ist, mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder betreut oder wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des im Falle der Fortdauer der Ehe möglichen Witwengeldes nicht überschreiten. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind anzurechnen.

XI. Rechtsgrundlagen der Alterssicherungssysteme

1. Die Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit hinsichtlich der Bediensteten des Bundes und der bundesmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts liegt ausschließlich beim Bund (Art. 73 Nr. 1 und Nr. 8, Art. 98 Abs. 1 GG). Die Gesetzgebung für andere Bedienstete bildet einen besonderen Fall der konkurrierenden Gesetzge-

bung (Art. 74 a GG). Macht der Bund von dieser Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch (Art. 72 GG), so bedarf er dazu der Zustimmung des Bundesrates (Art. 74 a Abs. 2 und Abs. 4 GG). Gesetze, die auf dieser Grundlage erlassen werden, haben eine gewisse Sperrwirkung auch gegenüber der ausschließlichen Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet des Personalwesens des Bundes (Art. 73 Nr. 8 GG). Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen nämlich auch Bundesgesetze nach Art. 73 Nr. 8 GG, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung oder andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Art. 74 a Abs. 1 GG (Art. 74 a Abs. 3 GG). Durch das Beamtenversorgungsgesetz hat der Bund von seiner Zuständigkeit nach Art. 74 a GG Gebrauch gemacht. Die Länder haben insoweit keine Gesetzgebungszuständigkeit mehr (Art. 72 Abs. 1 GG).

2. Der zwingende Charakter der gesetzlichen Regelung

Die Versorgung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Bediensteten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen soll, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden. Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Damit nimmt das Versorgungsrecht einen Grundsatz auf, der auch schon für die Regelung der aktiven Dienstbezüge gilt. Somit scheiden die Regelungsinstrumente des privatrechtlichen Vertrags und des Tarifvertrags aus. Auch öffentlich-rechtliche Verträge sind grundsätzlich unzulässig (§ 54 VwVfG).

Dem entspricht, daß die Versorgung im Prinzip in Gestalt von Rechtsansprüchen gewährt wird, die nach Grund und Höhe fest bestimmt sind: so der Anspruch auf Ruhegehalt, auf Witwengeld, auf Waisengeld und auf Unterhaltsbeitrag an einen „nachgeheirateten“ überlebenden Ehegatten und einen früheren Ehegatten im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches. Jedoch gibt es gleichwohl einen erstaunlich breiten Raum für Ermessensentscheidungen:

- Die Ermessensentscheidung über die Zurruesetzung eines aus anderen als dienstlichen Gründen dienstunfähig gewordenen Beamten auf Probe, dem der Ruhegehaltsanspruch des Beamten folgt, wenn er bereits fünf Jahre Dienstzeit zurückgelegt hat.
- Die Ermessensentscheidung über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen an
 - „alte“ oder dienstunfähige Bedienstete auf Lebenszeit, Zeit oder Probe, denen Ruhegehalt nicht zusteht;
 - an Hinterbliebene solcher Bediensteter, die einen Anspruch auf Witwengeld, Waisengeld oder auf Unterhaltsbeitrag an frühere Ehegatten nicht vermitteln konnten, oder
 - an überlebende Ehegatten und Waisen, deren Anspruch auf Witwengeld bzw. Waisengeld durch den Tatbestand einer „Nachheirat“ oder einer „Nachadoption“ beeinträchtigt ist.

Dabei ist das Ermessen dahin begrenzt, daß Unterhaltsbeiträge den jeweiligen Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld nicht überschreiten dürfen, aber hinter ihm zurückbleiben können.

XII. Organisationsform der Leistungsträger

Schuldner der Versorgung ist der jeweilige Dienstherr. Dienstherrn können sein: der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie kraft besonderer Vorschrift andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 121 BRRG). Jeder Dienstherr hat die Versorgungslast aus seinem eigenen Haushalt zu tragen. Ob und inwieweit ungleiche Versorgungslasten zwischen Hoheitsträgern ausgeglichen werden, kann Gegenstand des (bundesstaatlichen, kommunalen, horizontalen, vertikalen) Finanzausgleichs sein. Grundsätzliche Regeln dafür fehlen jedoch. Derjenige Gesetzgeber, der die Organisationsgewalt über unterstaatliche Dienstherrn hat, kann diese auch zu Versorgungsverbänden zusammenschließen (s. z. B. Art. 41 ff. des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933, BayBS I S. 242, zuletzt geändert durch § 3 des 1. Gesetzes zur Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 27. Juni 1978, GVBl. S. 335). An der Verpflichtung des Dienstherrn gegenüber den Bediensteten ändert dies jedoch nichts (Art. 43 a. a. O.).

XIII. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus den Haushaltsmitteln, die den Dienstherrn generell zur Verfügung stehen. Ein besonderer Zusammenhang mit einzelnen Quellen dieser Haushaltsmittel (Steuern, Beiträge, Gebühren usw.; Vermögenserträge, wirtschaftliche Betätigung; Finanzausgleich; Kredite usw.) ist nicht vorgesehen.

Die Versorgungsaufwendungen sind in den öffentlichen Haushaltsplan einzustellen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, § 13 Abs. 3 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung). Zusätzliche Pflichten und Sicherungen (z.B. eine Vorausrechnung der Versorgungslast) sind damit aber nicht verbunden.

Eigene Vorsorgeaufwendungen der Bediensteten sind nicht ausgewiesen.

Anlage: Minister- und Abgeordnetenversorgung

Der Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten ist die Versorgung der Minister und Abgeordneten insofern verwandt, als es sich sowohl bei den Bediensteten als auch bei den Ministern und Abgeordneten um einen öffentlich-rechtlichen Status handelt. Gleichwohl fallen die Unterschiede ins Auge. Bei den Ministern und Abgeordneten handelt es sich um Amtsträger, nicht aber Bedienstete. Hinzu kommen die besonderen verfassungsrechtlichen und politischen Implikationen dieser Ämter, insbesondere ihre Periodizität und, hinsichtlich der Minister, ihre darüber hinausgehende Labilität.

Die Versorgung der Minister und Abgeordneten hat sich denn auch spät erst entwickelt. Mittlerweile ist sie jedoch eine Selbstverständlichkeit geworden. Eine Betrachtung der Alterssicherungssysteme kann an ihr nicht vorübergehen. Der Einbau in den Duktus der Darstellung der Bedienstetenversorgung hätte jedoch das Verständnis erschwert. Darum erscheint es geboten, die Darstellung der Minister- und Abgeordnetenversorgung hier als Anhang mitzuteilen.

Die beiden nachfolgend wiedergegebenen Texte wurden vom Bundesministerium des Innern erstellt.

Ministerversorgung

1. Allgemeines

Die Mitglieder der Bundesregierung stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse und damit auch ihre Versorgung nach Beendigung des Amtsverhältnisses sind im Bundesministergesetz (BMinG) in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) geregelt¹⁾. Sie erhalten danach

¹⁾ In den Ländern ist die Versorgung der Regierungsmitglieder durch folgende Gesetze geregelt:

Baden-Württemberg: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) i. d. F. vom 12. April 1976 (GBl. S. 438), geändert durch Gesetz vom 8. April 1978 (GBl. S. 154)

Bayern: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1977 (GVBl. S. 657)

Berlin: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorenengesetz) i. d. F. vom 1. März 1979 (GVBl. S. 469).

Bremen: Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem. GBl. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (Brem. GBl. S. 385)

Hamburg: Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 80)

Hessen: Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge i. d. F. vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448)

Niedersachsen: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) i. d. F. vom 3. April 1979 (Nieders. GVBl. S. 105)

eine amtsangemessene Versorgung (Alimentation), die sich im übrigen an die Beamtenversorgung anlehnt (sinngemäße Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist — § 13 Abs. 2 BMinG).

Entsprechendes gilt für die Parlamentarischen Staatssekretäre bei einem Mitglied der Bundesregierung. Sie stehen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538) ebenfalls in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundesministergesetzes.

Die nachstehende Darstellung beschränkt sich auf die Besonderheiten der Versorgung der Bundesminister. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierungen und ihre Versorgungsansprüche sind in den einschlägigen Gesetzen der Länder in ähnlicher Weise geregelt; auf die vom Bundesrecht abweichenden Bestimmungen, die teils ungünstigere, teils günstigere Regelungen enthalten, kann hier nicht in allen Einzelheiten eingegangen werden. Lediglich auf besonders auffallende Abweichungen wird in Fußnoten hingewiesen.

2. Besonderheiten gegenüber der Beamtenversorgung

Abweichende Sonderregelungen gegenüber der Beamtenversorgung bestehen bei der Versorgung der Bundesminister im wesentlichen hinsichtlich des versorgungsauslösenden Tatbestandes, der Bemessungsgrundlagen und der das Zusammentreffen mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen regelnden Ruhensvorschriften.

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Allgemeines

Bundesminister erhalten bei Vorliegen der im übrigen geforderten Voraussetzungen grundsätzlich nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung. Auf die Gründe der Beendigung des Amtsverhältnisses kommt es nicht an. Anders als im Beamtenrecht ist nämlich kein Eintritt in den Ruhestand, an den der Anspruch auf Ruhegehalt bei Beamten anknüpft, vorgesehen, ebenso keine die Dauer ihrer Amtszeit beschränkende Altersgrenze. Die Vollendung eines bestimmten Alters ist nur für den Beginn der Zahlung des Ruhegehalts von Bedeutung.

Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) i. d. F. vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194)

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1975 (GVBl. S. 54)

Saarland: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Saarländisches Ministergesetz) vom 17. Juli 1963 (Amtsbl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 937)

Schleswig-Holstein: Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister (Landesministergesetz) i. d. F. vom 15. September 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 493)

So beginnt die Zahlung des Ruhegehalts

- nach drei und mehr Amtsjahren mit dem vollendeten 55. Lebensjahr
- nach zwei Amtsjahren mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Bis dahin ruht der Anspruch auf Ruhegehalt (§ 15 Abs. 1, 3. BMinG). Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Bundesminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erleidet mit der Folge, daß er nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist (§ 15 Abs. 5 BMinG), oder wenn das Amtsverhältnis wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles endet (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 BMinG).

2.1.2 Wartezeit

Ein ehemaliger Bundesminister hat Anspruch auf Ruhegehalt nach einer Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung von mindestens zwei Jahren; eine Amtszeit als Parlamentarischer Staatssekretär ab 15. Dezember 1972 wird berücksichtigt. Der Erfüllung der Wartezeit bedarf es in bestimmten Ausnahmefällen nicht (s. Ziffer 2.1.1 letzter Satz).

2.2 Bemessungsgrundlagen

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Amtszeit („Zeitfaktor“) und des Amtsgehalts und des Ortszuschlages („Entgeltfaktor“) gewährt.

2.2.1 Zeitfaktor

Ruhegehaltfähig ist nur die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs ab 15. Dezember 1972 und einer vorangegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung. Andere Zeiten werden nicht berücksichtigt.

Das Ruhegehalt beträgt nach einer Amtszeit

von 2 Jahren	18 ¹ / ₃ v. H.,
von 3 Jahren	25 v. H.,
von 4 Jahren	35 v. H.

und steigt mit jedem weiteren Amtsjahr, also vom 5. Amtsjahr an, um 3 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H., der nach einer Amtszeit von 18 Jahren erreicht wird*).

Hat ein Bundesminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne seine Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß er nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer

*) Nach den Ministergesetzen der Länder wird der Höchstsatz (75 v. H.) erreicht:
in einem Land nach 9 Jahren,
in einem Land nach 12 Jahren,
in 7 Ländern nach 14 Jahren,
in 2 Ländern nach 20 Jahren.

ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 v. H.

Beim Unfallruhegehalt, das gewährt wird, wenn der Bundesminister infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig wird und sein Amtsverhältnis endet, erhöht sich entsprechend der Beamtenregelung der Vomhundertsatz des erdienten Ruhegehalts um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H., der hier nach 11 Amtsjahren erreicht wird; das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H.

2.2.2 Entgeltfaktor

Der Berechnung der Versorgungsbezüge werden jeweils die den aktiven Bundesministern zustehenden Amtsbezüge (Amtsgehalt, Ortszuschlag bis zur Stufe 2 — mit voller Weitergabe des kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlages wie bei Beamten —) zugrunde gelegt; an deren Änderung nehmen daher (soweit nichts anderes bestimmt ist) die Versorgungsbezüge entsprechend teil.

2.3 Übergangsgeld

Außer dem Ruhegehalt (Unfallruhegehalt) und sonstigen Leistungen (wie z. B. Sonderzuwendung und Beihilfe im Krankheitsfall) erhalten ausscheidende Bundesminister ein Übergangsgeld, das je nach Dauer der Amtszeit für eine Übergangszeit von mindestens 6 Monaten bis zu 3 Jahren in Höhe

— des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages für die ersten 3 Monate und

— von 50 v. H. für den Rest der Bezugsdauer

gewährt wird; beim Zusammentreffen mit Ruhegehalt werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

2.4 Zusammentreffen mit anderen Leistungen

- a) Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Versorgung, Hinterbliebenenversorgung) aus einem früheren Dienstverhältnis (Beamter, Richter) oder Amtsverhältnis (Landesminister) ruhen, soweit Ruhegehalt (Übergangsgeld) aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister zu zahlen ist (von einem früheren Witwengeld verbleiben dabei mindestens 20 v. H.) bis zur Höhe dieser Bezüge.
- b) Das Ruhegehalt (Übergangsgeld) wird neben neuen Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Versorgung, Hinterbliebenenversorgung) aus einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nur insoweit gewährt, als diese hinter dem Ruhegehalt (Übergangsgeld) zurückbleiben (beim Zusammentreffen mit einem Witwengeld verbleibt mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. dieses Witwengeldes).
- c) Für das Zusammentreffen des Ruhegehaltes aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister mit Versorgungsbezügen aus einer zwischen- oder überstaatlichen Verwendung gilt die beamtenrechtliche Regelung des § 56 BeamtVG sinngemäß.
- d) Ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird auf das Ruhegehalt (Übergangsgeld) des ehemaligen Bundesministers angerechnet.
- e) Das Ruhegehalt (Übergangsgeld) des ehemaligen Bundesministers ruht neben der Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages um 50 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Abgeordnetenentschädigung.

- f) Ein Ruhen des Ruhegehalts (Übergangsgeldes) beim Zusammentreffen mit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist nicht vorgesehen.

2.5 Hinterbliebenenversorgung

2.5.1 Berechtigter Personenkreis

Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Bundesministers (Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich) oder eines ehemaligen Bundesministers mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten eine Hinterbliebenenversorgung; das Alter des Verstorbenen ist hier ohne Bedeutung. Bemessungsgrundlage für das Witwen- und Waisengeld ist das Ruhegehalt das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, im Falle des Todes eines amtierenden Ministers mindestens aber ein Ruhegehalt in Höhe von 35 v. H. Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Bundesministers, der zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten außer dem Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld, das aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 BMinG (50 v. H. der maßgebenden Bezüge) berechnet wird.

2.5.2 Zusammentreffen mit anderen Leistungen

- a) Frühere Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung aus einem früheren Dienstverhältnis des Verstorbenen) ruhen, soweit aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister Hinterbliebenenversorgung zu zahlen ist (beim Zusammentreffen von Witwengeld aus dem Amtsverhältnis mit einem eigenen Ruhegehalt verbleibt dabei mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des Witwengeldes).
- b) Die Hinterbliebenenversorgung aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister wird neben neuen Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung aus einer Wiederverwendung des Verstorbenen) nur insoweit gewährt, als diese hinter der Hinterbliebenenversorgung aus dem Amtsverhältnis zurückbleiben (beim Zusammentreffen von Witwengeld aus dem Amtsverhältnis mit einem neuen eigenen Ruhegehalt verbleibt mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des Witwengeldes).
- c) Für das Zusammentreffen der Hinterbliebenenversorgung aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister mit Hinterbliebenenbezügen aus einer Verwendung des Verstorbenen im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gilt die beamtenrechtliche Regelung des § 56 BeamtVG sinngemäß (siehe dazu auch Beamtenhinterbliebene).
- d) Ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird auf die Hinterbliebenenversorgung aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister angerechnet.
- e) Die Hinterbliebenenversorgung aus dem Amtsverhältnis als Bundesminister ruht neben der Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages um 50 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Abgeordnetenentschädigung.
- f) Ein Ruhen der Hinterbliebenenversorgung beim Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zu-

sätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes ist nicht vorgesehen.

2.6 Nachversicherung

Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Fall des unversorgten Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erfolgt nicht, da die Mitglieder der Bundesregierung (wie auch die Parlamentarischen Staatssekretäre) nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das an sich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Abgeordnetenversorgung

1. Allgemeines

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages (Bundestagsabgeordnete) haben als Mandatsträger nach Artikel 48 Abs. 3 GG Anspruch auf eine angemessene ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung (Alimentation), die ihnen und ihrer Familie auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag einen angemessenen Unterhalt ermöglicht (vgl. auch „Diätenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 — 2 BvR 193/74 —). Ihre Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem und im Abgeordnetengesetz (AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) geregelt²⁾. Danach erhalten die Bundestagsabgeordneten eine ihrem Mandat angemessene Versorgung, die sich im übrigen an die

²⁾ In den Ländern ist die Abgeordnetenversorgung durch die folgenden Landesgesetze geregelt:

Baden-Württemberg: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 14. November 1979 (GBl. S. 483)

Bayern: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) vom 25. Juli 1977 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1982 (GVBl. S. 185)

Berlin: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1983 (GVBl. S. 358)

Bremen: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem. GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1982 (Brem. GBl. S. 61)

Hamburg: Gesetz über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft vom 19. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 379)

Hessen: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz) vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 255), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1981 (GVBl. I S. 205)

Niedersachsen: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz) vom 3. Februar 1978 (Nieders. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 202)

Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 338)

Beamtenversorgung anlehnt (sinngemäße Anwendung der für Bundesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist — § 26 AbgG).

Die nachstehende Darstellung beschränkt sich auf den vorgenannten Personenkreis. Die Versorgung der Mitglieder der Landesparlamente sind in den einschlägigen Gesetzen der Länder geregelt und entsprechen (mit Ausnahme von Hamburg) im Grundsatz der Bundesregelung.

2. Besonderheiten gegenüber der Beamtenversorgung

Abweichende Sonderregelungen gegenüber der Beamtenversorgung bestehen bei der Versorgung der Abgeordneten im wesentlichen hinsichtlich des versorgungsauslösenden Tatbestandes, der Bemessungsgrundlagen und der das Zusammentreffen mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen regelnden Ruhensvorschriften.

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Allgemeines

Bundestagsabgeordnete haben bei Vorliegen der im übrigen geforderten Voraussetzungen grundsätzlich nach ihrem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag einen Anspruch (bzw. eine Anwartschaft) auf Versorgung (Altersentschädigung). Auf die Gründe des Ausscheidens kommt es nicht an. Anders als im Beamtenrecht ist kein Eintritt in den Ruhestand, an den der Anspruch auf Ruhegehalt bei Beamten anknüpft, vorgesehen, ebenso keine die Dauer ihrer Mandatszeit beschränkende Altersgrenze. Die Vollendung eines bestimmten Alters ist nur für den Beginn der Zahlung der Altersentschädigung von Bedeutung.

So beginnt die Zahlung der Altersentschädigung

- bei einer Mandatszeit von 6 Jahren mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- mit jedem weiteren Jahr der Mandatszeit bis zum 16. Jahr ein Jahr früher (frühestens also mit Vollendung des 55. Lebensjahres).

Als Mandatszeit werden auf Antrag hierbei auch Zeiten einer Mitgliedschaft im Parlament eines Landes berücksichtigt. Bis zur Vollendung des maßgebenden Lebensalters besteht gegebenenfalls nur eine Anwartschaft auf Altersentschädigung. Dies gilt nicht, wenn ein Bundestagsabgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag oder ein ehemaliger Bundestagsabgeordneter während der Anwartschaftszeit ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten hat, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß

Rheinland-Pfalz: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1982 (GVBl. S. 66)

Saarland: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656)

Schleswig-Holstein: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz) vom 11. August 1978 (GVBl. Schl.-H. S. 223), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 332)

er sein Mandat bzw. die bei seiner Wahl zum Deutschen Bundestag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann (§ 22 AbgG).

2.1.2 Wartezeit

Voraussetzung für den Anspruch (Anwartschaft) auf Altersentschädigung ist eine Mandatszeit von mindestens 6 Jahren. Die Zeit eines Mandats in einem Landesparlament wird auf Antrag berücksichtigt. Der Erfüllung der Wartezeit bedarf es nicht in dem in 2.11 (letzter Satz) erwähnten Ausnahmefall, in dem ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag entsprechende Gesundheitsschäden erlitten hat.

2.2 Bemessungsgrundlagen

Die Altersentschädigung wird auf der Grundlage der Mandatszeit („Zeitfaktor“) und der Entschädigung („Entgeltfaktor“) gewährt.

2.2.1 Zeitfaktor

Für die Höhe der Altersentschädigung wird nur die Zeit als Bundestagsabgeordneter berücksichtigt. Der Vomhundertsatz der Altersentschädigung beträgt nach einer Mandatszeit als Bundestagsabgeordneter von 6 Jahren 25 v. H. und erhöht sich für jedes weitere Jahr bis zum 16. Jahr um 5 v. H. (nach 16 Jahren also Höchstsatz 75 v. H.).

Hat ein Bundestagsabgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag die bei seiner Wahl zum Deutschen Bundestag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält er auf Antrag vom Monat der Antragstellung an eine Altersentschädigung in Höhe von mindestens 25 v. H.

Bei der „Unfall-Altersentschädigung“ erhöht sich der Bemessungssatz um 20 v. H. bis höchstens 75 v. H., wenn der Bundestagsabgeordnete oder der ehemalige Bundestagsabgeordnete mit Versorgungsanwartschaft ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden infolge eines Unfalles erlitten hat, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat bzw. die bei seiner Wahl zum Deutschen Bundestag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

2.2.2 Entgeltfaktor

Grundlage der Berechnung der Altersentschädigung ist die Entschädigung des Bundestagsabgeordneten (7 500 DM), aus der sich nach dem maßgebenden Vomhundertsatz die Altersentschädigung errechnet. Bisher (seit 1977) ist die Entschädigung der Bundestagsabgeordneten noch nicht angehoben worden. Nach § 30 AbgG ist aber die Angemessenheit der Entschädigung (einschl. Versorgung) in bestimmten Abständen zu prüfen.

Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung mit der Entschädigung einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen für den Anspruch auf Altersentschädigung auf Antrag Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes berücksichtigt werden, beträgt die Altersentschädigung für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag $\frac{1}{6}$ der Mindestaltersentschädigung (25 v. H.).

2.3 Übergangsgeld und andere Leistungen

2.3.1 Übergangsgeld

Die ausscheidenden Bundestagsabgeordneten erhalten nach einer mindesten einjährigen Mitgliedschaft ein Übergangsgeld, das in Höhe der Entschädigung für jedes Jahr der Mandatszeit einen Monat und für jede Mandatszeit während der ganzen Dauer einer Wahlperiode drei weitere Monate, höchstens jedoch drei Jahre lang, gewährt wird; die Altersentschädigung ruht neben dem Übergangsgeld. Bezüge aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden angerechnet.

2.3.2 Versorgungsabfindung

Ein Bundestagsabgeordneter der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben hat, erhält eine Versorgungsabfindung (für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 v. H. dieses Höchstbeitrages); anstelle der Versorgungsabfindung wird die Abgeordnetenzeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

2.3.3 Leistungen für den Krankheitsfall

Die Versorgungsempfänger erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Bundesbeamte.

Anstelle des Anspruchs auf diesen Zuschuß erhalten sie einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch ein Betrag von 180 DM monatlich, zu zahlen.

2.4 Zusammentreffen mit anderen Leistungen

- a) Die Altersentschädigung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten ruht neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrages, um den sie und die genannten Versorgungsbezüge die Entschädigung übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versichertenrente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; ein auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruhender Rentenanteil bleibt außer Betracht, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

- b) Für das Zusammentreffen einer Altersentschädigung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten mit einer Versorgung aus einer zwischen- oder überstaatlichen Verwendung gilt die beamtenrechtliche Regelung des § 56 BeamtVG sinngemäß mit der Maßgabe, daß Altersentschädigung mindestens in Höhe von 50 v. H. der Entschädigung verbleibt.
- c) Die Altersentschädigung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten ruht neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den beide Versorgungsbezüge den Höchstbetrag der Altersentschädigung (75 v. H. der Entschädigung) übersteigen.
- d) Die Altersentschädigung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten ruht neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung übersteigen.
- e) Die Altersentschädigung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten ruht neben einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den beide Bezüge die Entschädigung des Bundestagsabgeordneten übersteigen.
- f) Ein Ruhen der Altersentschädigung beim Zusammentreffen mit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ist nicht vorgesehen.

2.5 Hinterbliebenenversorgung

2.5.1 Berechtigter Personenkreis

Die Hinterbliebenen eines während der Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag verstorbenen Bundestagsabgeordneten oder eines ehemaligen Bundestagsabgeordneten mit Anspruch oder Anwartschaft auf Altersentschädigung erhalten eine Hinterbliebenenversorgung (§ 25 AbgG).

Bemessungsgrundlage für das Witwen- und Waisengeld ist die Altersentschädigung oder „Unfall-Altersentschädigung“, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, im Falle des Todes während der Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag, mindestens aber eine Altersentschädigung in Höhe von 25 v. H.

Beim Tode eines ehemaligen Bundestagsabgeordneten, der Übergangsgeld bezog, wird diese Leistung an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als Kind angenommenen Kinder fortgesetzt oder belassen, wenn Versorgungsansprüche nach dem AbgG nicht bestehen (§ 18 Abs. 5 AbgG).

2.5.2 Zusammentreffen mit anderen Geldleistungen

- a) Die Hinterbliebenenversorgung aus dem Mandatsverhältnis als Bundestagsabgeordneter ruht neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (auch neben Hinterbliebenenbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer entsprechenden Verwendung des Verstorbenen) um 50 v. H. des Betrages, um den sie und die genannten Versorgungsbezüge die Entschädigung des Abgeordneten (7 500 DM) übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Hinterbliebenenrente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; ein auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruhender Rentenanteil bleibt außer Betracht, soweit der Arbeitge-

ber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

- b) Für das Zusammentreffen der Hinterbliebenenversorgung aus dem Mandatsverhältnis als Bundestagsabgeordneter mit Hinterbliebenenbezügen aus einer zwischen- oder überstaatlichen Verwendung gilt die beamtenrechtliche Regelung des § 56 BeamtVG sinngemäß mit der Maßgabe, daß Versorgungsbezüge mindestens in Höhe von 50 v. H. der Entschädigung (7 500 DM) verbleiben.
- c) Die Hinterbliebenenversorgung aus dem Mandatsverhältnis als Bundestagsabgeordneter ruht neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Parlament eines Landes (auch neben Hinterbliebenenbezügen aus einer Mitgliedschaft des Verstorbenen) in Höhe des Betrages, um den beide Versorgungsbezüge den Höchstbetrag der Altersentschädigung (75 v. H. der Entschädigung) übersteigen.
- d) Die Hinterbliebenenversorgung aus dem Mandatsverhältnis ruht neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung des Bundestagsabgeordneten (7 500 DM) übersteigen.
- e) Die Hinterbliebenenversorgung aus dem Mandatsverhältnis als Bundestagsabgeordneter ruht neben einer Entschädigung aus einer Mitgliedschaft im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den beide Bezüge die Entschädigung des Bundestagsabgeordneten (7 500 DM) übersteigen.
- f) Ein Ruhen der Hinterbliebenenversorgung beim Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ist nicht vorgesehen.

2.6 Nachversicherung

Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Fall des unversorgten Ausscheidens aus dem Mandatsverhältnis erfolgt nicht. Auf die Versorgungsabfindung (S. 204, Ziffer 2.3.2) wird hingewiesen. Bundestagsabgeordnete, die die Versorgungsabfindung in Anspruch nehmen, können freiwillige Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt ist, zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten; Entsprechendes gilt für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 23 AbgG).